Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster,

und

auf ihre inn- und ausländische Güter und Gefälle,

nebst

geschicht- und aktenmäßiger richtiger Darstellung des wahren Sinnes der sämmtlichen Verordnungen des Westphälischen Friedens über diesen Gegenstand,

von

Johann August Schlettwein.

Erster Theil.

Nach dem Gießner Original.

Augsburg 1785.
Bey Johann Georg Bullmann,
wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

T 94/61

Vorrede.

Ich habe alles mit Aufmerksamkeit gelesen, was Politiker, oder doch Freunde der Politik, über die Aufhebung der Klöster, und über die Verbesserung des Mönchswesens geschrieben haben. Ich hab's auch mit prüfendem Nachdenken gelesen, was seit Aufhebung des Jesuiter-Ordens und besonders aus Anlaß der im Jahr 1781. zu Mainz aufgehobenen drey Klöster, und des darüber zwischen dem hochfürstl. Hause Hessen und Chur-Mainz entstandenen Streites von teutschen Juristen über die Rechte, auf die geistlichen Stiftungen und deren Güter und

B.S.B. MÜNCHEN

Gefälle nach Aufhebung derselbigen, der Welt mitgetheilt worden ist. Aber ich habe gefunden, daß erstlich gegen die Klöster durch willkührliche Behauptungen alle Gerechtigkeit beyseite gesetzt worden ist, die ihnen, wie allen Menschen, gebührt, und daß zweytens gerade die wichtigsten Gegenstände, theils aller Untersuchung ganz entgangen, theils nicht in das Licht gestellet worden sind, in welchem sie Eindrücke und volle Ueberzeugung wirken können. Indessen sind die Einflüsse, welche Unternehmungen von der Art, als die Aufhebung der Klöster ist, und selbst Schriften über dieses interessante Thema auf das Wohl oder Weh der Teutschen, und vielleicht vieler europäischen Länder früher oder später verbreiten könne, viel zu wichtig, als daß ich kaltblütig hätte vorübergehen können. Ich habe also nicht durch äußerliche Gründe bewogen, sondern blos aus Eifer für das Wahre und Gute

gegenwärtiges Werk ausgearbeitet, und übergebe es dem denkenden Publikum, und besonders der thätigen Welt, zur strengsten Beurtheilung und zum Gebrauch.

Ich habe die Wahrheit, die meine Vorgänger schon dargestellt haben, mit offener Seele gern von ihnen aufgenommen; aber ich habe mich auch mit redlichem Sinne bestrebt, die Irrthümer, in welchen sie sich verwickelten, aufzulösen, und die großen Wahrheiten, die sie nicht sahen, manche, weil ihre Augen nicht einfältig genug waren, manche, weil sie das Unglück hatten, durch äußere Gründe auf die unrechte Seite gezogen zu werden, in ihrer leuchtenden Gestalt sichtbar zu machen.

Ich bitte alle, die mein Buch lesen, und die Würde des Gegenstandes empfinden, mir ihre Erinnerungen,

Zweifel und Einwendungen mitzutheilen. Ich werde sie alle benutzen, um der Wahrheit und Gerechtigkeit neue Bahn machen, und das Glück der menschlichen Gesellschaft dadurch befördern zu helfen. Die Reinigkeit meiner Absichten und die Aufrichtigkeit meiner Wünsche für das wahre Wohl der Welt hoffe ich nächstens in meinem ausführlichen Systeme über die Reformation der Klöster und geistlichen Stiftungen auf die entscheidenste Art zu bestätigen.

Giessen,
den 29. März. 1785.

Schlettwein.

Ueber die Aufhebung der Klöster und die Einziehung der Güter und Einkünfte derselben überhaupt.

§. 1.

Die Wichtigkeit der Klosteraufhebung.

Die Aufhebung der Klöster, und die Einziehung ihrer Güter ist eine der größten Begebenheiten unserer Zeit, und kann, wenn sie allgemein wird, für ganz Europa, besonders aber für das deutsche Reich von erstaunlichen Folgen seyn. Die Klöster und Kirchen der katholischen Staaten haben so unermeßliche Reichthümer an liegenden Gütern, an Gefällen, an Gold und Silber, und andern Kostbarkeiten, daß die Regenten durch Einziehung dieser Reichthümer Schätze zusammen bringen, mit welchen sie, je nachdem ihre Gesinnungen

 gestimmt,

gestimmt, und die Staatsverwaltungs-Systeme eingerichtet sind, entweder unsere Erde in die größte Tiefe der Kalamitäten und des Fluches vollends hinunterzustürzen, oder auch in das lachendste Gefilde des Segens und des Wohlstandes umzuschaffen vermögend sind.

§. 2.
Die Hauptfrage betrift die Gerechtigkeit der Sache.

Das erste aber, worauf bey diesem großen Problem der Politik alles beruht, ist die Gerechtigkeit der Unternehmung.

Ist es also gerecht, und wie weit ist es gerecht, die Klöster und andere geistliche Stiftungen aufzuheben, und ihre Güter, und Einkünfte einzuziehen?

Die Gerechtigkeit, von welcher allein die Rede seyn kann, ist nicht jene willkührliche Policeykonvenienz, welche so viele unwürdige Schmeichler den Königen und Fürsten als Gerechtigkeit vorzaubern, sondern die wahre wesentliche unwillkührliche Gerechtigkeit, die nur darnach fragt, was gethan oder unterlassen werden muß, um recht zu handeln, oder so zu han-

handeln, wie es ohne Rücksicht auf Person, und persönliche Vortheile, oder Nachtheile, nach der Ordnung, die Gott festgesetzt hat, seyn muß. Es ist auch nicht die Rede hier von jener willkührlichen Macht, die durch unwiderstehlichen physischen Zwang ausgeübt wird; sondern blos von dem, was das unveränderliche Gesetz des rechten Betragens der Menschen fordert.

§. 3.

Ob und wie weit es überhaupt gerecht, oder ungerecht ist, Klöster aufzuheben?

Die Klöster sind Gesellschaften, welche aus der Absicht errichtet worden sind, um die Glieder in geistlichen Geschäfften zu üben, und durch geistige Uebungen die moralische Vollkommenheit der Seelen zu erhöhen. Die herrschende Sinnlichkeit, der überwiegende Hang zur Körperslust, und der moralische Egoismus, diese unläugbaren Hindernisse der wahren Würde und Glückseligkeit der Menschen, sollte durch die Klosterverfassung unterdrückt, oder doch gehemmet werden. Daher sollten die Klosterleute ihre Fähigkeiten und Kräfte vornämlich verwenden

zum Bethen, Singen, Lesen, Nachdenken, zu Uebungen des Gottesdienstes, zu Bezähmung der körperlichen Reize und Belustigungen, der Eitelkeit, und der stolzen Selbstheit, ingleichen zum Unterrichte, und zur Aufklärung ihrer Mitmenschen in der Religion, und in gemeinnützigen Kenntnissen. Diese Geschäffte und Uebungen sahe man für die nothwendigen Mittel an, jene Hindernisse der moralischen und physischen Vollkommenheit der Menschheit zu überwältigen, und die ächte Würde des Menschen auszubilden.

Ich frage noch nicht, ob man in diesen Mitteln geirret, oder nach Wahrheit gewählet habe. Genug, dieser Gebrauch der Kräfte eines Menschen ist, wenn nichts anderes dazu kommt, kein Eingriff in die Rechte eines andern Menschen, oder des Staats, keine Verletzung derselbigen. Wenn nun die Klosterleute bey diesen so offenbar unbeleidigenden Endzwecken ihres Klosterlebens auch ihren Unterhalt aus ihren eigenen Gütern ziehen, oder aus Gütern, die von ihren wahren Eigenthümern blos zum Gebrauch der Klosterleute bestimmt sind, so thun sie durch ihre Geschäffte und Berufe, und Stand keinem ihrer Mitmenschen Unrecht.

Dieß

Dieß sind Evidenzen, die nicht bezweifelt werden können.

Wer aber durch seinen Unterhalt, und durch seine Verrichtungen Niemanden Ungerechtigkeiten, oder Uebel zufügt, dem kann auch mit Recht nichts von dem Seinigen, nichts von seiner Personal: auch nichts von seinen Realrechten entzogen werden. So lange also die Klöster keinem Menschen, weder Fürsten, noch Volke Schaden zufügen, oder keinen Menschen in seinem Eigenthum und in seiner Sicherheit stöhren; so lange kann und darf ihnen nach der wahren Gerechtigkeit von ihrem Eigenthum nichts entzogen, und ihren Personen, oder Gesellschaften kein Zwang angelegt werden.

Der einzige rechtmäßige Grund, aus welchem die Obrigkeit einer Person in ihrem Staate etwas wegnehmen, oder ihr Zwang auflegen kann, ist nur in einer Vergehung, oder einem Verbrechen zu suchen, welches sich dieselbige durch Verletzung eines fremden Rechts zu Schulden kommen läßt. Kein anderer Grund ist sonst möglich, wenn man nicht Thür und Thor zu blos willkührlichen Dispositionen, und zu allen Ungerechtigkeiten unter den Menschen öffnen will.

Wie

Wie würde man es also jemals rechtfertigen können, wenn man ein Kloster willkührlich aufheben wollte, das Niemanden in seinem Eigenthum oder in seinen Rechten stöhrt, oder gestöhrt hat? das kein Verbrechen begangen hat? das dem, was die oberste Staatsgewalt mit Recht von ihm fordert, keinen beharrlichen Ungehorsam beweißt?

In dem Falle freylich ist die Aufhebung eines Klosters, oder eines ganzen Ordens Ruf der Gerechtigkeit, wenn der Orden, oder das Kloster offenbar gemeinschädliche Irrthümer wider das menschliche Geschlecht, wider die Religion, oder wider die Rechte der Staaten ausbreitet; wenn er Menschen zu Bösewichtern macht, welche Staaten, oder gerechte, und gute Fürsten arglistig, oder gewaltsam angreifen; wenn er die Ruhe und Sicherheit der Bürger der Staaten stöhrt, und sich der wahren gesellschaftlichen Ordnung widersezt. In diesen Fällen wär's schreyende Ungerechtigkeit der Fürsten, wenn sie solche Orden und Klöster nicht von der Erde vertilgen wollten.

§. 4.

§. 4.
Prüfung der Gründe für die willkührliche Aufhebung der Klöster, und zwar erstlich der Behauptung, daß die Geschäffte der Klosterleute keinen gemeinnützigen Einfluß in die Wohlfahrt der Staaten hätten.

Alle Gründe aber, die man zur Vertheidigung einer blos willkührlichen oder politischen Aufhebung der Klöster und zu Einziehung ihrer Güter brauchen kann, und bereits gebraucht hat, sind offenbar viel zu schwach, als daß sie solche blos willkührliche Schritte, solche Akte des Despotismus, rechtfertigen könnten. Ich will sie alle aufs genaueste prüfen.

Erstlich eignet man dem Regenten zu Aufhebung der Klöster darum ein Recht zu, weil die Glieder derselbigen ihre Zeit und Kräfte hauptsächlich auf solche Geschäffte verwendeten, die nicht unmittelbar und geradezu auf die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft abzweckten. Ihre fürnehmste Beschäfftigung, sagt man, ist Bethen, Lesen, und ein blos kontemplativi-

sches,

sches, geistigen Uebungen gewidmetes Leben; aber dadurch wird zum Glück der Staaten wenig, oder nichts gewirkt.

Ich antworte. Das Glück eines Staats besteht einzig und allein im Genuß, den die Glieder desselbigen in Ruhe, in Sicherheit haben. Je mehr Menschen in einem Staate leben, und je größeres Vergnügen ein jeder genießt, oder je ungestöhrter ein jeder seiner Menschenrechte sich freuen kann; desto größer ist das Glück des Staats. Ruhe und Sicherheit zum dauerhaften Genuß der Menschenrechte, das ist einzig und allein das Glück des Staats. Nun mag ein Mensch ein Vergnügen genießen, welches er will, so ist er glücklich darinnen, wenn er nicht gestöhret wird; und wenn er durch den Genuß dieses Vergnügens keinem seiner Mitmenschen in seinen Rechten Eintrag thut, so stimmt auch der Genuß, den er hat, mit der wahren Gerechtigkeit völlig überein. Findet also ein Bürger des Staats in Ideen, und moralischen Empfindungen sein Vergnügen; fühlt er Lust in der Erhöhung seiner Seelenkräfte, in der Bezwingung seiner sinnlichen Lust, und in Verstärkung seiner Aufmerksamkeit auf die göttlichen

Voll-

Vollkommenheiten: Warum soll er dieses Vergnügen nicht ruhig genießen? warum soll er nicht alle seine Zeit, alle seine Kräfte darauf verwenden dürfen? Die wahre Gerechtigkeit, die durchaus nicht verkannt, oder verletzt werden darf, wenns den Menschen wohl gehen soll, fordert es streng, daß keinem Menschen diese Freyheit willkührlich, oder gewaltsam entzogen werde. Wenn Menschen, die so denken, und empfinden, auch durch ihre eigene Kräfte sich die nöthigen Mittel erwerben, um davon leben, und ohne ängstliche Nahrungssorge sich ganz jenem Vergnügen eines einsamen, strengen, und kontemplativischen Lebens widmen zu können; so leben sie in ihrer Einsamkeit, und während ihrer geistigen, und kontemplativischen Geschäffte von dem Ihrigen; und stöhren durch ihre Betrachtungen, durch ihr Lesen und Bethen, und durch Bekämpfungsübungen ihrer körperlichen Lüste keinen andern Menschen in dem Seinigen. Wenn auch solche Menschen die nöthigen Hülfsmittel zu ihrer Subsistenz von freywilligen Gebern geschenkt bekommen, um davon leben, und ohne Nahrungssorgen ihre geistige Geschäffte treiben, und fortsetzen zu können, so leben sie abermal während ihrer geistigen Arbeiten von

dem

dem Ihrigen, und stöhren Niemanden in dem Seinigen. Warum sollen sie nun nicht das Vergnügen ruhig fortgenießen, das sie in ihrem kontemplativischen Leben, und in ihren geistigen Geschäfften empfinden? Wolltet ihr denn einen reichen Mann, wenn er auch seinen Reichthum nicht selbst erworben, sondern durch ein Ungefähr, oder durch Geschenke erhalten hat, wolltet ihr den mit Gewalt abhalten, sein ganzes Leben mit Bücherlesen und Studieren zuzubringen, wenn er sein Vergnügen darinne findet? Das berechtiget euch gewiß nicht zu dieser Gewalt, daß ihr glaubt, der Mensch könne ganz andere Geschäffte thun, durch welche er für andere Menschen mehr wirken würde, als durch sein ewiges Lesen, und Studieren. Genug! er stöhrt keinen Menschen in dem Seinigen, er nimmt keinem Menschen etwas von seinem Eigenthum, und daher verdient er auch keinen bürgerlichen Zwang, anders zu leben, als er lebt; oder wenn ihr ihn zwingen wolltet, sein Lieblingsgeschäfft, das keine Ungerechtigkeit ist, zu lassen, so würdet ihr euch der offenbarsten Ungerechtigkeit schuldig machen.

Und! wollt ihr den Menschen darum das Ihrige entziehen, weil sie beten, lesen, über göttliche Dinge Betrachtungen anstellen, und Akte der Selbstverläugnung ausüben; so müßt ihr wahrhaftig erst vielen tausend Reichen und Hohen dieser Erde darum das Ihrige nehmen, weil sie reiten, tanzen, spielen, schlemmen, bis in den hellen Mittag schlafen, in Schauspiele gehen, und sich den ganzen Tag, und so den größten Theil ihres Lebens mit Frivolitäten, und Vanitäten beschäfftigen, und ganz, oder halb müßig gehen. Sollten denn der Müßiggang, und jene Werke der Eitelkeit, und körperlichen Lust edler, und der Menschen würdiger seyn, als Beten, Bibellesen, über göttliche Dinge nachforschen, und die körperlichen Lüste zu bezwingen suchen?

§. 5.
Fortsetzung des Vorhergehenden.

Sind denn aber auch das Lesen, Beten, Singen, Betrachtungen über göttliche Dinge anstellen, und den herrschenden Sinn der Selbstheit bekämpfen, welche die fürnehmsten Geschäffte der Klöster ausmachen sollten, sind dieß wirklich solche Geschäffte, die keinen gemein-

nützigen Endzweck für die Staaten haben? Der herrschende Unglaube, der Unarten des Herzens allergrößte, und die ihn begleitende Sinnlichkeit, sagen's; aber beweisen kann man's gewiß weit weniger, als der Freund der Religion, und der Menschheit das Gegentheil.

Ists wahr, daß ein Gott ist, der alles versteht, und alles vermag, und alles Gute liebt; so muß es auch wahr seyn, daß ununterbrochener geistiger Umgang mit diesem allsehenden und allmächtigen, und alliebenden Vater aller Wesen, und also aufrichtiges andächtiges Beten, aufmerksames fleißiges Lesen in der heiligen Schrift, und Anstellung ernstlicher Betrachtungen über göttliche Dinge was Gutes seyn muß; es muß Gott gefallen, weil es Anhänglichkeit an Gott ist, und Gott sich selbst aufs höchste liebt, und wenn's ihm wohlgefällt, sollte er nicht solchen seinen Freunden Gutes erzeigen? Wer hat wohl die Dreistigkeit, zu behaupten, daß nicht sehr viel Gutes in der menschlichen Gesellschaft geschieht, weil es noch gerechte und fromme Menschen giebt, die in der Einsamkeit einen genauen Umgang mit Gott haben, und daß nicht unendlich mehr Mislingen der menschlichen

lichen Entschließungen, und Unternehmungen statt finden würde, wenn es keine frommen ächten Beter mehr gäbe? Es ist wahrhaftig kein guter Geist, der's itzt so vielen Kleinen und Großen auf der Erde, und so vielen stolzen Witzlingen eingiebt, daß es blos Aberglaube, blos Schwärmerey sey, in einem steten geistigen Umgange mit Gott durch Beten, und geistiges Andenken an Gott, Güter und Seegen für das menschliche Geschlecht erhalten zu können. Liebe Mitmenschen! denkt recht ernstlich nach, ob ein Gott seyn kann, der die Menschen nicht hört, wenn sie aufrichtig gegen ihn gesinnet sind, und ihn mit Ernst um seine segnende Gottes: und Vaterliebe anrufen. Wer darinne keinen Widerspruch sieht, dessen schwacher Verstand, und unbeholfener Sinn verdient Mitleiden; wenn er sich aber einbildet, ein Philosoph, ein scharfsinniger Geist zu seyn, Verachtung. Gott seyn, Urheber der Ordnung der Schöpfung seyn; nichts als das Gute wollen; die Macht haben, den Zusammenhang der Dinge zu machen, und also auch zu ändern; durch die Bestimmungen des Zusammenhanges der Schöpfung nur den vollkommensten Endzweck, den Sinn der

Wahrheit, und die Liebe zu befördern suchen; den Menschen, die nur in diesem Gotte, als der einzigen Quelle ihres Wesens, und alles Guten ihr Wohlseyn suchen, ihr Vertrauen durch Gewährung des Guten erfüllen: Dieß sind Ideen, welche die wahre Philosophie in einander eingeschlossen findet.

Was aber die Selbstverläugnung, oder die Bekämpfung der sinnlichen Lüste, und des moralischen Egoismus anbetrifft; so hat auch diese für die Staaten die wichtigste Absichten und Folgen. Dreist darf ichs allen unglaubigen Witzlingen unter die Augen sagen, daß nur derjenige Mensch tüchtig ist, seine Kräfte in ihrem vollen Maaße zum Glück der Länder zu verwenden, der täglich in Bezähmung der Sinnlichkeit, und des moralischen Egoismus arbeitet, und glücklich fortschreitet. Je mehr der Mensch Sinnling ist, je mehr er Vanitäten liebt, und je mehr er seine Selbstheit zur Richtschnur seiner Thätigkeit macht, desto ohnmächtiger ist er, sich für das Wohl der Menschen anzustrengen. Ohne Aufopferung der Selbstheit kann kein Mensch für die Staaten mit Effekte wirksam

seyn,

seyn, und wer am meisten von seiner Selbstheit aufopfern kann, der vermag auch das Meiste zum Glück seiner Mitmenschen beyzutragen. Sollte ich hier diese große Wahrheiten noch beweisen müssen? Wehe dem, der sie nicht ohne Beweiß empfindet! Wer sich selbst aus freyem moralischen Sinn von körperlichen Bedürfnissen losreißt; wer sich freywillig dem Willen anderer ganz unterwerfen kann; wer aus freyer Entschließung den Reizungen seiner Sinne entgegen arbeitet, der allein erlangt wahre Stärke, zum Besten seiner Mitmenschen alle seine Fähigkeiten, seine Einsichten, und alles, was er erwirbt, mit dem glücklichsten Erfolge zu verwenden, der allein ist tüchtig, Herkules Arbeiten für seine Mitmenschen zu übernehmen, und wenn sein Herz voll Liebe ist, kann er Wunder für das Wohl der Welt thun. Der Sinnling, der selbstsüchtige stolze Thor, und der, welcher nicht um des Guten willen arm seyn und leiden kann, vermag zuverläßig für die Menschheit, und die Staaten wenig oder nichts.

§. 6.

Fernere Fortsetzung.

Es schließt aber auch das geistige Hauptgeschäfft der Klosterleute nicht einmal alle wirthschaftliche und bürgerlich-gesellschaftliche Arbeiten aus. Die Jugend in göttlichen und andern gemeinnützigen Wissenschaften unterrichten, ihren Geist durch Mathematik, Naturhistorie, Physik, Chymie, und durch Geschichte aufklären, ihr die Grundsätze des Naturrechts und der reinen Sittenlehre einprägen: Sind dieß nicht solche Geschäffte, die in Klöstern aufs vollkommenste getrieben werden können, und die auch mit der ursprünglichen Absicht der Klöster völlig übereinstimmen? Sind es aber auch nicht zugleich die wichtigsten Geschäffte für die ganze menschliche Gesellschaft? Können auch die Klöster nicht die gesegnetesten Werkstätte der nützlichen und schönen Künste seyn, der Zeichenkunst, der Mahlerey, der Musik? Können nicht Dreherarbeiten, Glasschleifen, Steinschneiden, Kupferstechen, Stahlhärten, und Poliren, physische und mathematische Instrumente verfertigen, die Lackir- und Färbekunst treiben: können nicht diese Geschäffte in den

Mönchs-

Mönchsklöstern zu großer Vollkommenheit gebracht werden? Und in Nonnenklöstern? können nicht die gemeinnützigsten Weiberarbeiten daselbst getrieben, und junge Mädgen in solchen aufs beste geübt werden? Nähen, Stricken, Spinnen, Klöppeln, Küche, Keller und Wäsche besorgen, diese offenbar wichtigen Geschäffte können Geschäffte der Nonnenklöster seyn. — Baumpflanzen, Sämereyen ziehen, und wo es die Gegenden zulassen, Seidenwürmer warten, und Seide gewinnen, schicken sich für die Klöster überhaupt vortreflich, und finden auch zum Theil bey einigen schon Platz mit den glücklichsten Wirkungen.

Unter den Karolingern schon waren hie und da in den Klöstern Werkstätte, oder Arbeitsoffizinen, worinnen die Mönche allerley tägliche Arbeiten zu verrichten hatten. Die königlichen Missi, oder Abgeordneten wurden befehliget, solche Offizinen in den Klöstern zu erbauen, wo sich noch keine befanden.

Also schließt die Klosterverfassung ersprießliche Arbeitsamkeit für die Staaten nicht aus, und es hängt nur von den Staatsverwaltungen ab, auch in diesem Stück die Einrichtung der

Klöster mit den Endzwecken der Staaten in die engste Verbindung zu setzen. Wenn viele Klöster bisher für die Staaten nichts gemeinnütziges arbeiteten; so sind die Regierungen daran mehr schuld, als die Klöster selbst, und diese verdienen deswegen nicht, aufgehoben, sondern nur besser geleitet zu werden.

Ueberdieß können auch alle Klöster, die genug Einkünfte haben, die edelsten Werke der Liebe für die leidende Menschheit ausüben, wenn nur von Seiten der Regierungen die Einrichtungen auf dem rechten Wege dazu getroffen werden. Sie können arme Kranke warten, Wittwen und Waisen unterstützen, Unglücklichen wieder aufhelfen, und allen Nothleidenden unter die Arme greifen. Diese Geschäffte der Liebe sind der ursprünglichen Bestimmung der Klöster völlig gemäß.

§. 7.

Prüfung des zweyten Grundes zu Aufhebung der Klöster, daß sie nämlich ein wollüstiges üppiges Leben begünstigten.

Zweytens hält man die Aufhebung der Klöster darum für gerecht, weil in sehr vielen ein

ein sinnliches, wollüstiges und üppiges Leben geführt, oder doch Weichlichkeit und Ueppigkeit darinne begünstiget würden. Es ist allerdings nur zu wahr, daß die Klöster schon seit mehrern Jahrhunderten von ihrer ursprünglichen Bestimmung unendlich weit abgewichen sind. Von sehr vielen wenigstens ist es zu ihrer Schande öffentlich bekannt worden, daß sie Behältnisse der ausschweifendsten Unzucht, und einer die Menschheit ganz entehrenden Weichlichkeit, Ueppigkeit, und Schwelgerey gewesen sind. Ich will das Andenken an diese Greuel nicht erneuern. Wenn aber auch itzt noch solche Abscheulichkeiten in allen Klöstern Statt finden sollten; ist es deßwegen gerecht, eine Gesellschaft ganz zu trennen, oder eine moralische Person ihres Daseyns zu berauben, weil sich *jene*, oder diese offenbare Laster zu Schulden kommen lassen? Warum trennt ihr nicht alle Tage hundert Ehen im Staate, die nicht Gesellschaften der Tugend und Liebe, sondern Kerker des Lasters, und Elendes darstellen? Warum zerreißet ihr nicht täglich hundert Familien aus gleichen Gründen? Freylich müssen Wollust und Ueppigkeit in den Klöstern ausgerottet werden. Aber ungerecht ist's und bleibts

immer, die Klöster aufzuheben, und ihnen ihre Güter zu entziehen, ehe man sie durch weise gerechte Einrichtungen moralisch zu verbessern gesucht hat. Es giebt noch Männer, die durch Kenntnisse, und edle Gesinnungen Ordnung, gute Sitten und moralischen Wohlstand in die Klöster einführen, und darinn erhalten können. Hat die Gerechtigkeit noch einem Bürger das Seinige genommen, weil er ein Wollüstling war, und sich dem Luxus überließ?

§. 8.

Prüfung des dritten Grundes zu Aufhebung der Klöster, daß sie nämlich die Bevölkerung der Staaten nicht beförderten.

Drittens will man die Aufhebung der Klöster dadurch rechtfertigen, daß ihre Glieder nicht unmittelbar die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, oder die Bevölkerung der Staaten befördern. Aber ist das wohl gerecht, Menschen wider ihren Willen das Ihrige zu nehmen, weil sie nicht heyrathen, und Kinder zeugen wollen? Wann hat die Gerechtigkeit die Menschen zwingen wollen, das Geschlecht fortzupflanzen? Freyheit

dazu

dazu hat ein jeder Mensch durch die Gerechtigkeit, und diese Freyheit sollen die Regenten einem jeden lassen, und allen denen, welchen sie wider ihren Willen entzogen worden ist, wieder geben. Aber sie zwingen, daß sie heyrathen, und Kinder zeugen sollen, ist eben so ungerecht, als ihnen die Freyheit zum Heyrathen willkührlich einschränken. Die Vervielfältigung des Menschenlebens ist allerdings etwas Gutes, und ist Absicht der Natur. Aber Gott hat die Menschen nur durch Vergnügen gereizt, sich zu verehlichen, sie nie zwingen wollen, diesen Stand der Freude zu wählen. Warum sollen also die Klöster aufgehoben werden, da man nach Gerechtigkeit nur die Freyheit zum Austritt aus den Klöstern, und zur Verehlichung geben könnte, und sollte. Wenn die Regenten diese Freyheit öffentlich bekannt machen, und denen, welche die Klöster verlassen, sich in den Ehestand begeben, und gemeinnützige wirthschaftliche Geschäffte für den Staat treiben wollen, von den Einkünften der Klöster eine Beyhülfe verschaffen, welches jedoch ohne allen ungerechten Zwang gegen die Klöster selbst geschehen müßte; so würde man

aufs

aufs weiseste zu Werke gehen, und sich keiner Ungerechtigkeit schuldig machen.

§. 9.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Allein es ist hierbey noch eine Hauptfrage übrig, ob nämlich die übrigen Klassen der Inwohner der Staaten sich so würden vervielfältiget haben, wenn keine Klöster gewesen wären, oder ob nicht die Klöster durch ihre Verfassung Mitursachen sind, daß die übrigen Menschenklassen sich wirklich so multipliziren, als es geschieht? Es beruht bey der Auflösung dieses Problems alles auf dem Satze:

> Eine Million Ehen sind nicht so vortheilhaft für die Bevölkerung eines Staats, als eine halbe Million, wenn die letztern mehr als doppelt so fruchtbar sind, als die ersten; und wenn die Kinder und Erwachsenen bey einer halben Million Ehen eine geringere Sterblichkeit haben, als die Kinder und Erwachsenen bey einer Million Ehen.

Die Klöster haben bisher die schönsten Güter, und reichsten Einkünfte gehabt. Sie haben eine große Menge Familien unterhalten, die alle nicht

nicht würden unterhalten worden seyn, wenn die großen Güter der Klöster in weltlichen Händen gewesen wären. In diesen Händen würden sie entweder zu sehr zertheilt, oder mit Schulden beschwert, und die reinen Einkünfte davon so sehr vermindert worden seyn, daß sie nie zu einer so starken Benutzung, und zur Ernährung so vieler Menschen hätten gebraucht werden können, als es in den Händen der Klöster geschehen ist. Die vielen Unterstützungen, welche die Klöster bisher von ihren baaren Einkünften den Landleuten haben zugehen lassen, würden unterblieben seyn, und die Bauerngüter, die durch diese Unterstützung verbessert worden sind, hätten den reinen Gewinn, und überhaupt die Menge der Produkte nicht gegeben, welche bisher darauf erwachsen sind. Man kann gewiß behaupten, daß von den Einkünften der Klöster eine Menge anderer Menschen ihren reichlichen Unterhalt gezogen haben, den sie nicht gehabt hätten, wenn die Klöster nicht gewesen wären; und die sie zuverläßig verlieren werden, wenn die Klöster nicht mehr sind. Ich prophezeihe dieß mit zuversichtlicher Vorhersagung des unausbleiblichen Effektes. Die großen Güterbesitzer des weltlichen Standes sind, so lange sie bleiben,

wie sie bisher wären, nicht vermögend, auf den Nahrungsstand des Volkes solchen Segen ausfließen zu lassen, als die Klöster es konnten. Jene sind größtentheils in Schulden versunken, und diese haben die beträchtlichsten Baarschaften. Jene haben für sich, und ihre Familien eine große Menge Bedürfnisse der Eitelkeit, welche diese nicht haben.

§. 10.

Weitere Fortsetzung.

Wenn keine Klöster bisher gewesen wären, so wären alle die Manns - und Weibspersonen, die itzt in Klöstern ihren Unterhalt fanden, in ihrem weltlichen Stande geblieben; sie hätten, wo nicht alle, doch größtentheils, an den Gütern ihrer Aeltern und Anverwandten, und an den erwerbenden Geschäfften anderer Menschen in den Staaten Antheil genommen. Die Güter, die in den Händen der Klöster zusammen geblieben sind, und auf welche deßwegen große Auslagen gemacht werden konnten, um die Kultur zu verbessern, wären gewiß größtentheils in eben so kleine Güter - Stückgen getheilet worden, als die meisten landwirthschaftlichen Güter itzt sind, und die Gewerbe würden so viele Menschen

schen mehr haben ernähren müssen, als in den Klöstern gelebt haben. Wenn nun aber die bisherigen Kloster-Güter wegen ihrer Vertheilung und Zerstückung weniger Einkünfte abgeworfen hätten (*), als bisher, und an den gewöhnlichen Nahrungsgeschäfften einige Millionen Menschen mehr, als bisher hätten Antheil nehmen sollen: wie elend würden da unsere europäische Staaten vollends geworden seyn, und haben werden müssen? Sind denn itzt nicht allenthalben unzählige Menschen, denen es an Arbeit, die was einträgt, fehlt? Jedes Land hat solche Unglückliche in Menge aufzuweisen. Die Millionen Mönche und Nonnen, welche bisher gelebt haben, würden dieses Elend vergrößert haben, wenn keine Klöster gewesen wären. Da hätte also zuverläßig die Bevölkerung nicht den hohen Grad erreichen können, den sie nun erreicht hat.

In Spanien giebt es bey 66,000 Mönche und Nonnen; in Frankreich sind deren wenigstens 200,000; in Italien wohl bey 500,000; in Portugall bey 30,000. Dieß macht schon eine

(*) S. mein Archiv für den Menschen und Bürger 4. Band S. 399 - 465.

eine Anzahl von 1066,000. Personen. Wenn in Rußland, Pohlen, und dem katholischen Theile von Teutschland und von der Schweiz nur ein paarmal hundert tausend Klosterleute angenommen werden; so hätten wir in allem gegen 1,300,000 Mönche und Nonnen in den europäischen Staaten. Dieß zeigt sich auch aus folgendem Fakto. Unter dem Pabst Paul IV. wurden im 16. Jahrhunderte die Klöster in Europa gezählt, und man fand deren bey 44000. Wenn im Durchschnitte auf jedes Kloster 30 Personen gerechnet werden, so kommen 1,320,000 Klosterleute heraus. Wenn nun diese 1,320,000. erwachsene Menschen im weltlichen Stande von Gewerben und Arbeiten leben sollten: wie würden sie das können, ohne eben so viel, oder noch mehr andern Menschen ihre Nahrung zu nehmen? Es giebt ja noch dermalen so viele Menschen in allen kleinen und großen Ländern, die keine Arbeit finden, von der sie leben können, und Millionen Profeßionisten haben noch lange nicht so viel zu thun, als sie auf ihren Gewerben thun könnten, wenn sie nützlichen Absatz von ihren Arbeiten hätten. Es fehlt uns hauptsächlich an Geschäfften, welche Menschen ernähren können, oder deren Werke

genung

genug Abnehmer finden, die sie zu bezahlen im Stande sind. Ehe also noch die bisherigen Mönche und Nonnen in die Arbeitsstätte der Künstler und Handwerker in die Welt gerufen, und zur Kultur der Grundstücke bestimmt werden; so schaffet doch ja erst dem Volke, das in Armuth und Kalamitäten itzt schon seufzt, und Arbeit und Hülfe braucht, diesem Volke schaffet erst die Gelegenheiten zu arbeiten, damit ihr keine junge gesunde und starke Bettler und Müßiggänger mehr habt. Wenn alsdenn noch Lücken in den Gewerben sind, und wenn noch mehr Arbeiten gesucht werden, die von dem Volke des weltlichen Standes nicht geleistet werden können; so wirds noch immer Zeit seyn, sich nach den Klosterleuten umzusehen und zu fragen, ob und wie sie zu diesen Bestimmungen gebraucht werden können.

§. 11.
Prüfung des vierten Grundes für die Aufhebung der Klöster, der in der gemeinnützigern Verwendung der Klostergüter gesetzt wird.

Viertens glaubt man sich berechtiget, die Klöster darum aufheben zu dürfen, weil man

mit den Gütern und Einkünften derselbigen noch weit nützlichere Absichten in den Staaten ausführen könnte, als durch die Klöster bewirket würden. Ich glaube das würklich, daß unendlich mehr Gutes durch die Einkünfte der Klöster geschaffet werden kann, als bisher dadurch geschaffet worden ist. Aber erstlich lassen sich die Klöster so reformiren, daß durch ihre Vorsteher diese weisen Endzwecke sich glücklich erreichen lassen, und zweytens kann dieß die Obrigkeit nie rechtfertigen, jemanden seine Güter zu nehmen, und ihn seine Personalität zu berauben, weil er seine Einkünfte noch nicht auf die beste Art verwaltet hat. Wie wenige Menschen und Familien von dem Höchsten bis zu den Niedrigsten in den Ländern würden ihre Güter behalten können, und wie viele Große selbst würden ihre Domainen, und ihre Staats-Einkünfte hergeben müssen? Wie könnten diejenigen unter den Fürsten ihre Einkünfte behalten, die so viele tausend arme Menschen in ihren Ländern darben lassen, so viele rechtschaffene Diener des gemeinen Wesens in Kummer schweben lassen, so viele Mängel in Kirchen und Schulen unheilbarer werden lassen, so viele Distrikte Landes öd und wüste liegen lassen,

lassen, hingegen Hunde und andere Thiere von der Art, Mätressen, Komödianten, und Komödiantinnen, damit ernähren, oder Günstlingen, und Weibern, und Mädgen halbe und ganze Millionen davon schenken, damit sie ihre Sinnlichkeit und Eitelkeit befriedigen können? Die Gerechtigkeit kann und darf nicht fragen, um jemanden das Seinige zu lassen, wie ers verwaltet, und obs nicht weit besser und weiser gebraucht werden könne, sondern sie fragt nur, obs des andern Eigenthum ist, und ob er schuldig ist, es ganz oder einen Theil davon einem dritten abzugeben. Die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Eigenthums ist allein der wesentliche Zweck der Gerechtigkeit. Die Weisheit und Liebe bekümmert sich um die Art, wie die Menschen ihre Eigenthumsrechte brauchen, und unterrichtet sie von dem besten Wege, sie anzuwenden, und dadurch ihr gröstmögliches Interesse zu befördern. Aber das läßt die wahre Gerechtigkeit nicht zu, jemanden von dem Seinigen wider seinen Willen zu verdrängen, weil er es noch nicht so vollkommen anwendet, als er es hätte anwenden können, wenn er bessere Einsichten gehabt, und sein Interesse besser verstanden hätte. Wie aber die Klöster am

besten zu reformiren sind, werde ich in einem eignen umständlichen Vorschlage zeigen.

§. 12.

Prüfung des fünften Grundes für die Aufhebung der Klöster, daß sie und ihre Reichthümer durch Aberglauben und Intriken gestiftet und erworben worden wären.

Aber sollte fünftens nicht aus dem Grunde die Aufhebung der Klöster und die Einziehung ihrer Güter und Erwerbungen gerecht seyn, und als gerecht vertheidiget werden können, daß das ganze Klosterwesen, und die Adquisizionen der Klöster sich blos auf Aberglauben und Intriken gründeten? Ich muß und will auch diesen Grund prüfen, weil schon mancher unächte Philosoph ihn zur Verblendung seiner Mitmenschen gebraucht hat. Aberglauben und Intriken oder Ueberlistungen müssen zuvörderst voneinander abgesondert werden. Wenns nun auch wahr wäre, daß der Ursprung aller Klöster im Aberglauben bestünde, und daß die Klöster blos durch den Aberglauben ihrer Zeitgenossen bereichert worden wären; könnte dieß unserm Zeitalter ein

Recht

Recht geben, die Klöster aufzuheben, und ihnen ihre Güter zu nehmen? Keineswegs. Ein jeder Mensch ist in jeder Periode das mit dem Seinigen zu thun berechtiget, was er nach seiner ganzen Lage für gut ansieht. Die Gerechtigkeit fordert, daß auch der irrende Mensch, wenn er nach seiner Situazion den Irrthum nicht vermeiden kann, über das Seinige, nämlich über die Anwendung seiner Personalrechte, und über den Gebrauch seines Vermögens ungestört müsse disponiren können, so lang er nicht offenbar dem Rechte eines andern Menschen Eintrag thut. Die Obrigkeiten haben wohl das Recht, ihre irrende Untergebenen aufzuklären, und sie zur Wahrheit zu leiten. Aber das Recht hat keine Obrigkeit, die Menschen mit Gewalt von Dispositionen über das Ihrige abzuhalten, die sie nach ihrem guten Gewissen glauben machen zu dürfen, ohne in die Rechte ihrer Mitmenschen einzugreifen. Was also unsere Voraltern nach ihren besondern Ideen vom Guten, und Edlen, und Großen mit dem Ihrigen thaten, das darf die Nachwelt, die solche Ideen für Irrthümer hält, nicht nach ihrem Sinne, nach ihrer Willkühr zwangsweise abändern, so lange die Werke

der Vorwelt nicht offenbar gemeinschädlich sind. Immer mögen jene Ideen der Alten ein überspannter Enthusiasmus im Guten seyn; immer mögen sie nur in Blendwerken bestanden haben. Genug, was sie durch diese Ideen angereizt mit dem Ihrigen thaten, das thaten sie mit Recht, und das können wir nun, wenn wir auch die Sachen besser sehen, nicht über den Haufen werfen, wenn die Sache nicht offenbare unserm Wohl entgegen ist. Die heutigen Ideen können und dürfen nicht nach der Gerechtigkeit zum Maaßstabe der Einrichtungen unserer Vorfahren angenommen werden. Wenn demnach die Vorwelt den Gedanken glaubte, daß es ein vorzüglicher Weg zum Himmel sey, in einem Kloster zu leben, sich den gewöhnlichen ängstlichen erwerbenden Geschäfften der Welt zu entziehen, die Lüste des Körpers zu bezwingen, und durch geistliche Uebungen einen nähern Umgang mit Gott zu pflegen, und wenn die Menschen durch diesen Gedanken sich bewegen liessen, die Welt zu verlassen, und dem Klosterleben sich zu widmen; so thaten sie darinnen nichts unrechtes, sie handelten der Gerechtigkeit völlig gemäß. Auch alle übrige Menschen, die durch solchen Gedanken angetrieben, freywillig einen

Theil

Theil ihrer Güter den errichteten Klöstern widmeten, handelten dergleichen Gerechtigkeit gemäß. Sey dieser Gedanke immerhin der größte Aberglaube; so war doch das keine Ungerechtigkeit, was die Menschen dadurch bewogen, in Absicht auf das Klosterwesen freywillig unternahmen. Es waren wohl unvollkommene Entschließungen, die sich auf vorausgesetzten Aberglauben gründeten. Aber ungerecht thaten die Menschen nicht, die solchen Entschließungen gemäß über das Ihrige disponirten.

Ists denn aber auch richtig, daß der Ursprung der Klöster im Aberglauben liegt? Ich glaube es nicht, und will freymüthig sagen, was ich darüber denke. Daß die Verläugnung der Selbstheit, oder die Bezähmung der Lüste des thierischen Theils des Menschen eine nützliche und nothwendige Uebung für denjenigen sey, der eine innere Stärke erlangen will, der Vernunft zu folgen, und den Reizen der Sinne und Einbildung zu widerstehen, und das Gute unter den Menschen zu vervielfältigen, das ist unläugbar. Edle thätige Menschenliebe kann in der Seele eines Sinnlings nie ihre Fülle erreichen, und nie kann der Wollüstling, nie der

Eitle und Stolze, und nie der Habsüchtige, und Geldbegierige für das Beste des menschlichen Geschlechts Aufopferungen machen, ohne welche doch die ächte Menschenliebe nicht seyn kann. Und es ist schlechterdings unmöglich, daß ein Mensch, der nicht alles, was seinen thierischen Sinn ergötzet, muthig verläugnen kann, wo es auf Beförderung der Wahrheit, und des Guten ankommt, schlechterdings unfähig ist, Himmel und Gott zu empfinden, und des Einflusses der göttlichen Kräfte sich zu erfreuen. Dieß sind Wahrheiten vom größten Werthe, und der muß eine völlige inwendige Mißstimmung in seiner Seele haben, der sie läugnen kann. Aber eben die große Wahrheiten in der Erfahrung darzustellen, das war der erste Zweck der Einsamen und Mönche, die Hauptabsicht der Klöster. Menschen- und Christenwürde war das Ziel, wornach die Einsamen strebten, und das Mittel, das sie in der Einsamkeit, in dem erniedrigenden Gehorsam, in der Enthaltsamkeit, und Verläugnung der Wollust suchten, war nicht Eingebung des Aberglaubens, war Forderung der Vernunft, und Stimmung einer edlen Seele, obgleich nicht alle Menschen dazu berufen sind, diese

Voll-

Vollkommenheit zu suchen, und zu erreichen. In der Folge der Zeit trat Schein in die Stelle der Wahrheit. Der äußere Mensch stellte den Einsamen und Mönch vor, und der innere Mensch war ganz thierische Begierde der Weltseele, und so artete das Klosterleben größtentheils so weit aus, daß es Laster aufnahm, stärkte, und vervielfältigte.

Aberglaube war also weder der Stifter, noch der Ernährer der Klöster. Wahrheit allein gründete sie und war für sie wohlthätig.

§. 13.

Fortsetzung des vorhergehenden.

Da aber einmal das Laster sich in der Larve der Tugend zu zeigen anfieng, und Mönche und Nonnen durch Heucheley die Menschen blendeten, so kam es auch bald dahin, daß verschlagene Lügner die redliche Einfalt betrogen, und sie bewegten, ihre Güter ihnen zuzuwenden. Der Intrikengeist wachte auf, und entzog guten Menschen ihre Güter, um weichlich leben, und schlämmen zu können. So haben sich schon unter Karl dem Grossen manche Klöster durch Ueberlistung redlicher einfältiger Menschen be-

reichert, wie man es aus Karls Kapitularien deutlich siehet. In einem derselbigen sagt er (*): „Wir verlangen von den Bischöffen, daß sie „Uns die Wahrheit darüber eröffnen, was es „eigentlich heisse, sie hätten die Welt verlassen; „woran man die, welche die Welt verlassen, „von denen unterscheiden könne, die ihr noch „anhängen: ob etwa blos daran, daß sie unbe„waffnet und unverheyrathet sind? — ob der„jenige die Welt kann verlassen haben, der „unabläßig bemüht ist, alle Tage durch „allerley Mittel und Wege und Künste „neue Besitzungen zu erwerben, der um „dieser Absicht willen bald durch Andro„hung der Hölle, bald durch Versprechung „des Himmels, ungelehrte, einfältige und „unvorsichtige Leute, Reiche sowohl als „Arme zu bereben sucht, sich selbst, und „ihren rechtmäßigen Erben das Ihrige zu „entziehen, und den Geistlichen zuzu„wenden?"

Ob nun aber gleich dieß gar wohl wahr seyn kann, daß mehr als ein Kloster durch den unmoralischen Weg der Ueberlistung und des Betru-

(*) Capit. II, a. 811.

Betruges Reichthümer an sich gezogen, so würde dieses doch nur ein Grund seyn dürfen, gerade diese durch Betrug erworbene Güter den Klöstern, die man des Betruges zeihen kann, wieder zu nehmen, und sie den rechtmäßigen Erben der ersten Besitzer, wenn man sie noch wissen kann, wieder zurückzugeben, und nur in dem Falle, wenn von diesen Familien niemand mehr da ist, dem Staate zur Beförderung des wahren Besten der Gesellschaft zuzueignen. Von allen Klöstern aber eine betrügerische Erwerbung ihrer Güter zu glauben, und sie deßwegen ohne Unterschied aufzuheben, das ist eben so ungerecht, als wenn man darum, weil manche weltliche Herren in vorigen Zeiten durch Wege der Intriken, und durch Violenzen ganze Länder an sich gebracht haben, alle weltliche Länderbesitzer für unrechtmäßige Konqueranten halten, und die Verlassung oder Aufgebung ihrer Länder fordern wollte; kurz! man kann aus dem angeführten Grunde eine blos politische Aufhebung der Klöster nicht ohne Unterschied für gerecht erklären.

§. 14.

§. 14.

Prüfung des sechsten Grundes für Aufhebung der Klöster, daß nämlich der Gehorsam, der ihre Fassung fordert, den Staaten-Beherrschern zuwider wäre.

Es sind endlich auch Philosophen, welche glauben, daß der Gehorsam, auf welchen die Klöster dringen, den Staatsgesetzen und des Staaten-Beherrschern ganz widerspräche, und dieß ist der sechste Grund, aus welchem man die Gerechtigkeit der Aufhebung der Klöster schließen will. Allein, an gründlichen Beweisen der angenommenen Behauptung fehlt es ganz. Wenn die Inwohner der Klöster bisher sich hauptsächlich an den Pabst hängten, und ihr Intresse von dem Intresse der Fürsten trennten, in deren Landen sie lebten, so war die Politik selbst die Hauptursach davon, und in der Verfassung der Klöster lag sie nicht. Die ganze Hierarchie der katholischen Kirche kann in Absicht auf die Einheit der Lehren, und Ceremonien in der Kirche völlig aufrecht bleiben, ohne daß die Geistlichen, und insbesondere die Mönche und Nonnen das

In-

Interesse der Staaten verläugnen müssen. Wenn der Gehorsam, welchen die geistlichen Personen, und die Mönche ihren geistlichen Obern, und dem Pabste leisten, nur auf die Erhaltung der Einheit in den Religions-Uebungen abziehlt, nur die Verhältnisse angeht, die zwischen Lehrer und Schülern, zwischen Erzieher und Zöglingen statt finden, und so und nicht anders soll es seyn; so ist der Gehorsam, den die Kloster-Untergebenen ihren Prälaten, und zuletzt dem Pabste schuldig sind, ihren Pflichten gegen die Staaten und die Regenten nie zuwider. Der Staat fordert nichts anders, und kann nichts anders fordern, als daß jedes Glied unter dem Schutze der öffentlichen Gerechtigkeit alle seine Menschenrechte mit ihren Würkungen und Absichten aufs vollständigste genieße, daß also jedes Glied, und jede besondere Gesellschaft gegen jeden andern Menschen und gegen jede andere Gesellschaft die Ordnung der Gerechtigkeit aufs strengste beobachte, und unter öffentlichem Schutze alles, was sie als Eigenthum hat, und was sie mit ihren Kräften vermag, zur Vermehrung ihrer Menschen- und Gesellschaft-Geniessungen, diese mögen nun blos geistige, oder animalische seyn, anzuwenden Freyheit habe. Diesen wahren unwill-

willkührlichen Endzwecken des Staats ist der Gehorsam, den Kinder ihren Aeltern, Schüler ihren Lehrern, Zöglinge ihren Erziehern, und also auch Mönche und Nonnen ihren Prälaten und Prälatinnen, und ihrem ersten Vorgesetzten, dem Pabste, in Absicht auf die moralische Ausbildung der Seelenkräfte, und alle dazu erforderliche Uebungen, und damit verbundene Verhältnisse zu erweisen schuldig sind, in keinem einzigen Stücke zuwider, sondern aufs vollkommenste gemäß. Kein Bürger ist geschickter, seine bürgerliche Pflichten zu erfüllen, als der, welcher auch unter der Last der Leiden Gutes zu bewürken fähig ist, und ohne Widerspenstigkeit zu gehorchen weiß! Wenn die Regenten sich, wie es seyn soll, und wie es in vorigen Zeiten von großen Fürsten häufig geschehen ist, um die Klöster in ihren Staaten ernstlich bekümmern, wenn sie selbst wachsam sind, daß die geistlichen Vorgesetzten der Klöster bis auf den Pabst hinauf von der ächten moralischen Ordnung des Lebens nicht abweichen, und sich in keinem Stücke Rechte und Gewalt anmassen, die über die Rechte und Gewalt eines wahren Erziehers, eines guten Lehrers und geistlichen Vaters hinausgehen; so werden durch die Uebungen

bungen der Klosterleute in Gehorsam und Bezähmung des Stolzes und der Herrschsucht gewiß die besten Bürger gebildet.

Wenn einige behaupten, daß der strenge Gehorsam in den Klöstern, selbst der Vernunft und den Gesetzen Christi zuwider sey; so haben sie blos Sophismen mit Sophismen zusammen gekettet. Die Grundgesetze der Klösterverfassung haben nie gefordert, daß der Mönch seinen eigenen Verstand, seine eigene Talente nicht brauchen soll zu alle dem Guten, welches er dadurch bewürken kann. Das fordern sie nur, daß er sich angewöhnen soll bey diesem Gebrauche nicht nach eigenem Dünkel halsstarrig zu seyn, sondern die Ermahnungen, den Rath, und die Befehle seines Obern, wenn sie nicht evident böse sind, willig zu befolgen, oder nur mit Bescheidenheit, und Unterwürfigkeit, und Sanftmuth Vorstellungen dagegen zu machen. Solchen Gehorsam hat die Vernunft, hat das Gesetz der Christen nie verworfen, den kann nur Stolz, und Selbstsucht verwerfen, die der Vernunft, dem Christenthum, und dem wahren Staatsintresse ganz widersprechen.

§. 15.

§. 15.

Der Schluß der Ungerechtigkeit der blos willkührlichen politischen Aufhebung der Klöster.

Die Aufhebung der Klöster ist demnach allezeit ungerecht, wenn nicht das eine oder das andere sein Daseyn und Eigenthum durch offenbare Verletzung der Rechte anderer Menschen, oder Gesellschaften erworben hat, erhält, oder erweitert, oder wenn es nicht seine Kräfte wider die Ruhe seiner Mitmenschen oder des Staats mißbraucht. Nur solche Klöster, die nichts an Eigenthum haben, sondern bestimmt sind, im Müßiggang blos herum zu ziehen, und ihre Nahrung zusammen zu betteln, nur diese können und müssen nach der Gerechtigkeit abgeschafft werden, weil sie wirklich die Ruhe und Zufriedenheit anderer Menschen stöhren, und ihre eigene Personalkräfte zur Verhinderung der Arbeitsamkeit fleißiger Bürger verwenden.

Es mag auch seyn, wer es wolle, so kann niemand die blos willkührliche Aufhebung der Klöster nach Gerechtigkeit vornehmen, oder gut heissen und bestättigen, so lange nicht die Klosterleute diese Aufhebung durch eine

eine Uebelthat verdienet haben. Kein Regent kann diese blos politische Aufhebung mit Gerechtigkeit beschließen, und das Oberhaupt der äußerlichen katholischen Kirche, der Pabst, kann sie nach der Gerechtigkeit nicht billigen. Es giebt wahrhaftig keine Sicherheit auf Erden, keine Sicherheit für alle übrige Gesellschaft in den Staaten, keine Sicherheit für alle Stände und Familien in den Ländern, wenn die Klöster, die ohne alle Bedingung auf eine beständige Dauer gestiftet sind, und die sich durch keine ungerechte Handlungen, oder Uebelthaten ihres Daseyns unwürdig machen, nach bloßer Willkühr und unter politischem Prätexte ihrer Personalität und ihrer Güter verlustig erklärt werden. Klöster sind an sich keine ungerechte Societäten, und darum dürfen sie nicht nach bloßer Willkühr aufgehoben werden. Thun ihre Glieder, oder ihre ganzen Gesellschaften Uebels, so verdienen sie die Strafen, die andere Menschen und Gesellschaften durch gleiche Uebelthaten auch verdienen. Weiter aber kann und darf die Gerechtigkeit, wenn sie nicht in bloße Willkühr oder Ungerechtigkeit ausarten soll, nicht gehen.

§. 16.

Was die Gerechtigkeit in Absicht auf die Kloster = Güter fordert, wenn die Klöster aufgehoben werden.

In Ansehung der Einziehung der Kloster = Güter insbesondere aber, achte ich folgenden Zusatz noch nöthig. Eine große Anzahl Klöster haben ihre Güter, die sie heutzutage besitzen, theils aus rechtmäßigen Schenkungen, theils aus dem von den Gliedern ihnen zugebrachten Vermögen, theils aus den Verbesserungen, die sie durch ihren eigenen Fleiß auf ihren ältern Besitzungen gemacht haben, theils auch durch rechtmäßigen Kauf, und theils durch gerechte und weise Ersparungen erlanget. Mit welchem Grunde und Rechte kann man nun wohl den Klöstern alle solche Güter willkührlich einziehen? Sollen keine Kloster = Gemeinschaften mehr statt finden, so sollte von Gott und Rechtswegen erstlich allen Gliedern dasjenige wieder zurückgegeben werden, was sie den Klöstern zugebracht haben; zum andern sollte den Familien derjenigen, welche die Klöster gestiftet, oder denselbigen mit Geld und Gütern Geschenke gemacht haben, aller dieser auf die

Klöster

Klöster gemachte Aufwand wieder erstattet werden; und drittens sollten diejenigen Meliorationen, welche die Klosterleute von ihren rechtmäßig bezogenen Revenüen durch ihre gute Einrichtungen und ökonomische Klugheit auf ihren Gütern von Periode zu Periode gemacht haben, abgesondert, und den Gliedern der Kloster-Gemeinschaften, oder ihren Angehörigen zugeschieden werden. Mit welchem Rechte könnte wohl eine Obrigkeit, welche die Klöster aufhebt, sich diejenigen Güter und Gelder anmassen, welche die Kloster-Personen durch Anstrengung ihrer Kräfte rechtmäßig erworben haben? oder diejenigen Güter und Gelder sich zueignen, die gewisse Familien den Klöstern nur in der Absicht zugewendet haben, daß sie als Klöster eines bestimmten Ordens davon ihre geistliche Geschäffte verrichten, und ohne Kummer und bequem und glücklich dabey leben sollten? Es war niemals der wahre Endzweck der Stifter der Klöster, daß jemand anders die Geschenke, die sie den Klöstern machten, haben, oder den Klöstern blos willkührlich abzwingen sollte, und keine Obrigkeit in der Welt konnte die Eigenthümer zwangsweise dazu anhalten, daß sie ihre Geschenke, die sie den Klöstern

machten, der Obrigkeit zu dieser oder jener auch guten, oder noch bessern Absicht überlassen sollten.

§. 17.

Die Kloster-Verfassung verdient aus gerechtem Danke beybehalten und verbessert zu werden.

Und wie? wenn die Kloster-Verfassung für die Welt gar den reichsten Segen verschaffet hat, den man nicht bestreiten kann? und wenn sie noch immer einen solchen Segen bey guter Aufsicht auszubreiten geschickt ist? sollte man noch wohl geneigt seyn können, die politische Aufhebung des Kloster-Wesens und die Einziehung der Kloster-Güter zu vertheidigen? Wodurch die Erde beglückt worden ist, das verdient nicht ausgerottet, sondern erhalten zu werden, wenn es nicht in unaufhaltbaren evidenten Fluch für die Menschheit übergeht. Dankbar muß das menschliche Geschlecht solch ein Organ seines Heils mit Achtung und Liebe umfassen, und für seine Aufrechthaltung und Verbesserung besorgt seyn. Solch ein Organ ist die Kloster-Verfassung. Die Bewohner und Vorsteher der Klöster, die Mönche, übernahmen

große

große Wüsteneyen, und brachten sie in Bau zu ihrem und anderer Menschen Besten. Der Geist des deutschen Adels war in den alten Zeiten nicht auf die Kultur öder und wüster Erdstriche gerichtet. Sie giengen auf die Jagd und führten Kriege, und genossen, was sie erlegten oder eroberten, oder von ihren Knechten, die das Land, das nicht ihnen gehörte, nur armselig baueten, empfiengen. Wären keine Mönche gewesen, so würde Europa noch lange nicht so angebauet seyn, als es itzt ist. Der Sinn für Krieg und Jagd, und Nichtsthun und Schwelgen, der in Europa in den meisten Ländern bis auf das 14. Jahrhundert herrschete, ließ unter den weltlichen Klassen des Volks den Geist der Kultur nicht thätig seyn. Nur die Geistlichen und besonders die Klosterleute hatten den Geist der Ruhe und des Nachdenkens, der zur Kultur der Ländereyen nöthig war, nur sie waren durch ihren Stand und Beruf bestimmt, feste Sitze zu haben, und die Ländereyen, die um dieselbigen herum lagen, zu segensreichen Gefilden zuzubereiten, und Kolonisten in ihre Gegenden zu ziehen.

Ferner haben die Klöster sich in den ersten Zeiten angelegen seyn lassen, die Kinder der hohen und niedrigen Stände der Gesellschaft in Sprachen, Künsten und Wissenschaften zu bilden, und selbst immer mehr und mehr die Künste und Wissenschaften zu treiben. Sie schrieben die Begebenheiten ihres Zeitalters mit Sorgfalt auf, sammelten Geschichten und Urkunden, und machten in der Natur-Wissenschaft, Mathematik und Chymie Erfahrungen und Versuche. Hätten die Klöster nicht in diesen gemeinnützigen Wissenschaften uns so viele Werke und Schätze hinterlassen; wir würden unendlich weit darinne zurück geblieben seyn.

Gesellschaften von Menschen, welche solche Würkungen gehabt haben, verdienen ein stetes dankbares Andenken, und reine Achtung unsers Zeitalters. Und noch itzt kann die Kloster-Verfassung den nämlichen Segen in höherm Grade ausbreiten, durch welchen sie für unsere Welt so nützlich geworden ist. Die Klöster haben Schätze, durch deren Gebrauch die edelsten Künste und Wissenschaften unterstützet und erweitert werden können. Die Klosterleute haben Zeit und Hülfsmittel, in Künsten und Wissen-

schaften

schaften weit stärkere Fortschritte zu machen, als die andern Menschen-Klassen zu thun im Stande sind. Wunder in den Künsten und Wissenschaften von der ächten Art, in der Mathematik, der Physik, Chimie, Medecin, und allen Theilen der Oekonomie würden durch die Klöster gewiß bewirkt werden, wenn die Regenten wollten. Doch davon will ich in meinen Vorschlägen zur Reformation der Klöster ausführlich handeln.

Genug! die Dankbarkeit, die unser Zeitalter dem Klostergeiste nach der wahren Gerechtigkeit schuldig ist, fordert, daß die Regenten ihre wesentliche Verfassung erhalten, und ihnen ihre Güter ruhig brauchen und geniessen lassen, aber die Mißbräuche entfernen, wodurch manche Klöster von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen sind, und sie in die rechte Verhältniß gegen den Staat setzen.

§. 18.
Von der Nothwendigkeit der Kloster-Reformation.

Die Nothwendigkeit einer Reformation der meisten Klöster mißkenne und läugne ich also

nicht. Aber die kann und soll durch Weisheit und der Gerechtigkeit gemäß geschehen. Sie bedürfen einer Reformation in Ansehung der Beschäfftigungen ihrer Glieder, in Ansehung ihrer Sitten, in Ansehung ihrer Zucht und Ordnung, in Ansehung des Gebrauchs ihres Vermögens, und in Ansehung des Zwanges, den sie den Menschen anlegen. Das alles kann und soll geändert werden. Allerdings soll keiner gezwungen werden ins Kloster zu gehen, oder darinnen zu bleiben, und ein jeder soll die Freyheit behalten, sich aus demselbigen wieder in die Welt zu begeben, sich zu verehligen, und sein Gewerbe in der bürgerlichen Gesellschaft zu treiben. Wer aber freywillig ins Kloster geht, und sich den geistlichen Geschäfften widmet, der soll auch, so lange er diesen Beruf fühlt, seinen Obern den nöthigen Gehorsam leisten, und nicht, um Widerspenstigkeit zu beweisen, aus dem Kloster gehen können, sondern so lange darinne bleiben, bis er eine völlige freye Entschließung zu erkennen giebt, den weltlichen Berufen sich zu weihen. In Ansehung der Kultur des Geistes und der Veredlung des Willens und der dazu nöthigen Uebungen des Christenthums können die Klöster unendlich verbessert

bessert werden, und sie können so gestimmt werden, daß sie an Armen, Kranken, Witwen und Waysen die größte thätigste Liebe ausüben. Aber alles das leidet keinen willkührlichen Zwang, sondern fordert Unterricht, Aufmunterung und Aufsicht, und dadurch würde die größte Summe von Guten in der Welt bewürkt werden!

§. 19.

Die Beyziehung der Klöster zu den Abgaben.

Im übrigen müssen auch die Klöster von allen ihren Gütern und Einkünften dem Staate, in welchem sie solche geniessen, einen Theil als Schatzung, Steuer, oder als Staats-Beyträge entrichten, oder an Ausgaben des Staats einen Theil tragen, wie alle andere Einwohner des Staats. Sie sind das nach der Gerechtigkeit schuldig, und ein tausendjähriges Herkommen, nichts zu bezahlen, kann sie von dieser ihrer gerechten Schuldigkeit nicht frey sprechen, weil es aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft fließt, daß ein jeder, der unter dem Schutze des Staats reine Einkünfte in demselbigen bezieht, seinen Theil zu den Bedürfnissen des Staats, wie jeder andere Bürger abzureichen

reichen hat. Wenn also die Regenten der katholischen Staaten alle ihre Klöster mit Auflagen belegen, die dem Ertrage ihrer in dem Staats-Gebiete liegenden Güter angemessen sind, so thun sie das, wozu sie berechtiget sind, und die Klöster können und dürfen sich nach der Gerechtigkeit nicht widersetzen, oder verdienen, wenn sie sich ungerechter Weise auflehnen, die härteste Strafen, und im Fall eines beharrlichen Ungehorsams, und eines verrätherischen oder rebellischen Betragens wider den Staat, die gänzliche Aufhebung und völlige Umschaffung.

§. 20.

Erläuterung der bisherigen Ausführung durch ein wichtiges Beyspiel in den Preußischen Staaten.

Ich könnte hier die wichtigen Verordnungen, welche in Rußland von Peter dem Großen, von Peter dem dritten, und von der itzt regierenden erhabenen Monarchin, Catharina der Zweyten, zum Besten der Klöster erlassen worden, aus dem ersten Theile des Büschingischen Magazins, wo sie von Seite 78. an bis 106. zu lesen sind, zum Be-

weiß

weiß brauchen, daß die fürnehmsten Grundsätze meiner bisherigen Ausführung keine chimärische Schul-Ideen, sondern von großen Regenten und Regentinnen empfunden worden sind. Ich will aber nur die Kabinets-Ordre beyfügen, welche Sr. Majestät der König in Preußen unterm 26. August 1782. an den Weihbischoff von Breslau erlassen hat. „Ich „finde für nöthig," schreibt der erhabene Monarch, „der katholischen Geistlichkeit, besonders in den Stiften und Klöstern eine Deklaration in folgender Art zu machen, nämlich: „sie könnten versichert seyn, daß, so lange sie „sich wie treue und redlich gesinnte Unterthanen verhalten, sie von mir nichts „zu befürchten hätten; ich würde nie etwas „rühren noch ändern, außer was die zu bezahlende Kontribution sey, in der Art, wie das „voritzt festgesetzt wäre, sonst würde ich nie das „mindeste weiter von irgend einem Stift oder „Kloster verlangen, noch weniger aber etwas einziehen; dagegen aber müssen sie „sich auch zu allen Zeiten als getreue und „rechtschaffene Unterthanen betragen, und „besonders in Kriegszeiten keine Untreue „gegen mich und das Land bezeigen, widrigen-

„drigenfalls, und wo ich dergleichen „würde gewahr werden, würden sie es „sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ich „würde genöthiget seyn, ein dergleichen „Stift oder Kloster, in welchem sich der„gleichen untreue Geistliche oder Mönche „befinden, aufzuheben."

Drückt wohl diese mit Simplicität und Würde abgefaßte Königs Ordre nicht jenes Gefühl von Gerechtigkeit lebendig aus, welches ich zum Hauptgrunde wider die willkührliche Aufhebung der Klöster aufgestellet habe.

§. 21.

Der Vorgang im Oesterreichischen beweißt nichts gegen meine Ausführung.

Wann in den österreichischen Staaten die Klöster keiner Vergehungen sich schuldig gemacht haben, die uns vielleicht noch unbekannt sind, wenn bey ihrer Errichtung keine Ungerechtigkeiten begangen sind, die wir vielleicht noch nicht wissen; so würde gewiß auch der Kaiser Joseph, bey welchem der Sinn für Gerechtigkeit der erste Charakterzug ist, deren Aufhebung außer der Bettelklöster nicht beschlossen haben; oder es müßte seiner erhabenen Seele durch hinreis-

sende

sende scheinbare, in einander verwebte Vorstellungen von aussen ein Eindruck wider die Klöster mitgetheilt worden seyn, der die Stimme der wahren Gerechtigkeit unhörbar, oder unvernehmlich machen konnte. Genug! das Beyspiel, daß Kaiser Joseph in seinen Staaten viele Klöster schon aufgehoben hat, beweißt nicht, daß eine blos willkührliche, auf politische Absichten sich gründende Aufhebung der Klöster der Gerechtigkeit gemäß sey.

§. 22.

Uebergang zu der Behauptung des Herrn Roth in Mainz, daß ein deutscher Bischoff mit Genehmigung des Kaisers und des Pabstes berechtiget sey, die Klöster in andere geistliche Stiftungen umzuschaffen.

Der Herr Hofgerichtsrath Roth zu Mainz behauptet nun zwar §. 40. der Vertheidigung seiner rechtlichen Staats-Betrachtungen über die Frage: ob die in dem Fürstlich Heßischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Churfürsten zu Mainz im Jahre 1781. aufgehobenen

drey

drey Klöster dem Churfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zuständig sind? mit vielen Gründen, daß ein deutscher Bischoff mit höchster Genehmigung des Reichs- und Kirchen-Oberhauptes geistliche Stiftungen in andere geistliche Stiftungen umzuändern berechtiget, auch um der Noth, oder des gemeinen Nutzens seines Staats und der Kirche willen verpflichtet sey. Aber ich kann auch die Aufhebung der Klöster in diesen Fällen nicht für gerecht halten, und glaube die Gründe des Herrn Roths hinlänglich entkräften zu können.

§. 23.

Widerlegung des ersten Rothischen Grundes, daß der Grundbegriff der Staats- und Kirchengewalt das Recht, geistliche Stiftungen umzuändern, einschließe.

Erstlich beruft sich Herr Roth auf den natürlichen Grundbegriff von Staats- und Kirchenpolizey, nach welchem nach dem Wechsel der Zeiten, nach den Bedürfnissen des Staats und der Kirche, der Umstände des Orts,

und

und des Hanges der Menschen immer Veränderungen zur Wohlfahrt des Staats und der Kirche vorgenommen werden müssen. Allein, es ist von diesem Gelehrten hier ein Begriff von der Polizey zum Grunde gelegt worden, welcher bisher leider! die Stütze der willkührlichsten und verderblichsten Verfügungen in den meisten Staaten gewesen ist. Allerdings ist der Zweck der Landespolizey, sie mag Kirchen- oder Staatspolizey seyn, die **wahre gemeine Wohlfahrt** des Staats und der Kirche. Aber diese gemeine Wohlfahrt, dieses gemeine Beste muß, wenn es nicht Deckmantel aller ungerechten Veranstaltungen seyn soll, eine evidente Bestimmtheit für den gesunden Menschenverstand des ganzen Volks haben, und nicht nach bloßer Willkühr, oder nach bloßen Einfällen und unter mancherley Vorwänden bald so bald anders regulirt werden können. Ich habe in dem **zweyten Bande meines Archivs für den Menschen und Bürger** in einem Schreiben an den Herrn Geheimenjustitzrath **Pütter** diesen Gegenstand so klar, und ich glaube es sagen zu dürfen, so evident auseinander gesetzt, daß ich alle Leser dieser Schrift auf jenes Schreiben verweisen darf. Eine gemeine Wohlfahrt,

unter

unter welcher sich die Willkühr, die Dummheit und der Stolz und der arglistige Eigennutz verstecken, und ihre Akte verrichten können, ist nicht die wahre, welche auf der unveränderlichen Ordnung der Gerechtigkeit beruhet. Die Polizey der Staaten hat nichts anders zu ihrer Absicht, als die Erhaltung und größtmögliche Benutzung alles Eigenthums im Staate, und die ist nur auf dem einzigen Wege möglich, daß ein jeder Inwohner über die Natur und die mögliche Verbesserungsarten alles seines Eigenthums erleuchtet werde, alsdann die uneingeschränkte Freyheit habe, blos seinem wahren Intresse gemäß zu Werke zu gehen, und endlich die vollkommenste Sicherheit geniesse, sein Eigenthum zu behalten, aufs beste zu benutzen und den größtmöglichen Gewinn aus demselbigen zu ziehen. Ein anderer Weg zur vollkommensten Benutzung des Eigenthums der Menschen ist in keinem Staate möglich. Der Künstler und Handwerksmann, welche für sich kein anderes Eigenthum haben, als ihre Kräfte und Geschicklichkeiten, sind nicht vermögend, auf einem andern Wege als dem eben angegebenen, dieselbigen aufs höchste zu benutzen, oder sich dadurch den größtmöglichen Gewinn zu verschaffen.

schaffen. Die Kaufleute haben als solche kein anderes Eigenthum, als ihre Kenntnisse und ihren Fleiß im Einkaufen und Verkaufen, und auch diese können auf keinem andern, als dem angeführten Wege, den größten Vortheil bringen. Die Grundeigenthümer haben außer ihren Personalfähigkeiten ihre Grundstücke. Ohne allen Beweiß sieht jeder, der sehen will, daß Grundstücke und Personalfähigkeiten niemals höher benutzet werden können, als auf dem bestimmten Wege. Das alte, mittlere und neueste Deutschland sollte nie eine andere Staatspolizey haben, und nie gehabt haben, als die, welche den rechten Weg der besten Benutzung alles Eigenthums eben macht, und wenn zu allen Zeiten dieser Gang in den Staaten des deutschen Reichs genommen worden wäre, so hätte unmöglich ein Ungeheuer, wie Herr Roth sagt, daraus entstehen können. Nur dadurch werden Ungeheuer in den Staaten erzeugt, wenn man bald den rechten Gang der Staatspolizey beybehält, bald ihn verläßt, und ganz abändert, kurz! wenn man blos Willkühr und Reguliersucht in der Polizey wirken läßt.

Die Kirchenpolizey sucht die größtmögliche Wohlfahrt der Kirche. Aber worinnen besteht wohl diese? Gewiß nicht in willkührlichen Absichten, die sich bald so, bald anders bestimmen lassen. Nur die Stimmung der Seele zur Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit durch die Religion, oder durch die Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit Gottes, nur diese Stimmung ist der einzige wahre Zweck der Kirchenpolizey. Was anders sollen die Menschen durch die Religions- oder Kirchenübungen nicht werden, als gerechte, liebevolle, und göttlich weise Menschen. Dieser Endzweck muß bey allem Wechsel der Zeiten der nämliche bleiben. Es ist auch immer der einzige Weg dazu nur der, daß der Mensch geübt werde, an Gottes Gerechtigkeit, Gottesliebe und Gottesweisheit in allen Verhältnissen lebhaft zu denken, und daraus Bewegungsgründe herzunehmen, Gotte durch Gerechtigkeit und Liebe und Weisheit zu gefallen, und ihn dadurch zu geniessen. Die Zeiten mögen sich ändern wie sie wollen, so muß die Kirche immer nur diesen Weg betreten, um die Menschen zu wahren Menschen und Christen zu machen. Zu keiner Zeit hat die Kirche andere Bedürfnisse gehabt, und noch

itzt

itzt hat sie keine andere als diese, die Menschenseelen mit Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit anzufüllen. Die Polizey muß immer nur die jedesmaligen Hindernisse zu entfernen suchen, die sich dieser einzigen wahren Absicht der Kirche entgegensetzen, und auch dabey muß sie nur der Natur der Sachen gemäß handeln, nicht nach bloßer Willkühr zu Werke gehen.

§. 24.
Widerlegung des zweyten Rothischen Grundes, daß die Staats- und Kirchenwohlfahrt dem Regenten die Macht gebe, geistliche Stiftungen abzuändern.

Zweytens gründet Herr Roth seine Behauptung auf die Macht, das Recht und Pflicht von vereinter höchster und hoher Staats- und Kirchengewalt, deren ganze rechtliche Norm Staats- und Kirchenwohlfahrt sey. Allein, auch dieser Grund vermag nichts, so lange nicht evident bestimmt ist, worinnen die Staats- und Kirchenwohlfahrt und der wahre Weg dazu bestehe. Ich habe diesen Gegenstand kurz vorher hinreichend aufgeklärt. Die wahre gemeine Wohlfahrt des

Staats und der Kirche können nie von offenbarer Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit abweichen, nie in was andern bestehen, als in der Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit, und ihrem seegensreichen Gefolge. Nur die Sicherheit alles Eigenthums, und die höchste Benutzung desselbigen ist die Wohlfahrt des Staats, und die Stimmung der Seele zur unveränderlichen Gerechtigkeit, zur Liebe und Weisheit ist die Wohlfahrt der Kirche. Auf andere Zwecke kann die Macht, das Recht und die Pflicht der vereinten Staats- und Kirchengewalt nicht gerichtet seyn, wenn nicht offenbar ungerechte und den Menschen nachtheilige Maßregeln ergriffen werden sollen.

§. 25.

Widerlegung des dritten Rothischen Grundes, daß der ganze Endzweck des Stifters dem Regenten die Macht gebe, geistliche Stiftungen, um der Wohlfahrt des Staats willen abzuändern.

Der dritte Grund, durch welchen Herr Roth unterstützen will, daß ein Regent im

Fall der Noth, und wenn es die gemeine Wohlfahrt erfordert, geistliche Stiftungen, und insbesondere Klöster aufzuheben berechtiget sey, soll in der wahren Absicht und dem ganzen Endzwecke des Stifters bestehen. Es heißt: der ganze Grundtrieb und der allgemeine Endzweck eines jeden Stifters einer jeden geistlichen Stiftung ist die Beförderung der Wohlfahrt des Staats und jener Kirche, denen er die Stiftung gewidmet hat. Allerdings kann dieß seyn, und es ist ohne Zweifel oft so.

„Hierdurch bekommt, schließt Herr Roth, „dieser Staat und diese Kirche nach dem „Willen des Stifters ein ganz eigenes „Recht an dieser Stiftung, und deren Zugehören.“

Dieß ist unter der Voraussetzung wahr, aber nur in der gehörigen Ordnung, daß nämlich die Kirche die unmittelbare Eigenthümerin der Stiftung wird, so weit ihr solche gewidmet worden ist, der Staat aber nur das oberste Aufsichtsrecht darüber erhält, um zu wachen, daß nichts ungerechtes geschehe, und die Stiftung genau nach der Absicht des Stifters aufs

 beste

beste benutzt werde. Der Staat bekommt nicht das Eigenthumsrecht über die geistliche Stiftung und deren zugehörige Güter.

„Die damalige Meynung aber, wo er „stiftet, durch diese oder jene Art der Stif„tung dem Staate und der Kirche vor„züglich, und besonders nützlich zu seyn, „ist der besondere Trieb, der besondere „Zweck, diese oder jene Gattung von Stif„tung zu errichten."

Dieß ist sehr undeutlich. Die Stiftung selbst, oder die Art der Stiftung ist genau von dem Endzwecke der Stiftung unterschieden. Der besondere Zweck des Stifters ist immer eine gewisse Befriedigung seiner besondern Wünsche, die er durch die Stiftung erreichen will, ein Gut, das er unmittelbar durch die Stiftung zu bewirken sucht, wie z. E. der Unterhalt eines Priesters, Versorgung der Kranken u. s. w. und für sich Vergebung der Sünden, oder Lohn im Himmel zu erhalten.

„So lange dieser besondere Zweck dauert, „so lange er in Erfüllung geht; so lange „ist der Wille des Stifters, daß er auf„recht bleibe."

Der

Der Stifter will, daß seine Stiftung **immer** aufrecht bleibe, damit er seinen besondern und letzten Endzweck vollkommen erreiche. Wenn denn auch der besondere Zweck der Stiftung verhindert wird, so ist doch des Stifters Wille, daß diese Hindernisse nach aller Möglichkeit entfernet werden, und seine Stiftung in der Fortdauer seine Absicht bewürken soll.

„Hört aber dieser besondere Endzweck „auf, fordert es die Noth, fordert es der „gemeine Nutzen des Staats und der „Kirche, denen er seine Stiftung gewid„met hat, daß diese besondere Stiftung „in eine andere umgeschaffen werde, dann „ist selbst nach dem allgemeinen Wil„len und Endzwecke des Stifters die „Kirchen- und Staats-Hoheit berechti„get, und verpflichtet, diese Veränderung „damit vorzunehmen."

Dieß ist aber eine Behauptung, welche alles Eigenthum der Menschen auf ewig unsicher macht, oder die wahre Gerechtigkeit völlig aufhebt. Aus diesen Gründen kann die oberste Staats-Gewalt alle Schenkungen, alle Verträge der Bürger, alle ihre Verhältnisse und Stände aufheben.

heben. Mithin muß nothwendig erst evident seyn, worinn der gemeine Nutzen des Staats besteht? Eben das ist die gemeine höchste Wohlfahrt eines Staats, daß jeder bey dem Seinigen die vollkommenste Sicherheit hat, und einer gerade, wie der andere, alles, was ihm zugehört, aufs unverletzlichste besitzt, und nach seiner Ueberzeugung, und zu seinem Interesse nach seinem Gefallen brauchen kann. Kurz! das gemeine Beste kann nie erfordern, daß die oberste Gewalt die Stiftung eines Menschen aufhebe, oder umändere, wenn solche nicht offenbar die Rechte eines andern Menschen verletzt. Nur in diesem einzigen Falle ist die Aufhebung oder Umschaffung einer Stiftung recht. Daß der Stifter selbst den allgemeinen Willen und Endzweck habe, daß die oberste Kirchen- und Staats-Gewalt unter dem Vorwande eines nicht evident anerkannten gemeinen Besten seine Stiftung umändern könne, ist schlechterdings falsch.

„Der Stifter will und kann nicht wider, „sondern nach der gemeinen Wohlfahrt des „Staats und der Kirche, worinn die „ganze Völle seines Zwecks liegt, er kann „und will nicht wider die Oberrechte des „Staats- und Kirchen-Vorstehers stiften."

Die

Die gemeine Wohlfahrt ist aber nicht anders, als die gleiche Gerechtigkeit, welche im Staate jeder zu geniessen hat, um sein kleines oder großes Eigenthum nach seinen Einsichten zur Beförderung seines eigenen Interesse zu brauchen. Wider diese Gerechtigkeit darf nun keine Stiftung gemacht werden, und also auch nicht wider die Rechte der obersten Staats-Gewalt, welche nur dahin gehen, jene Gerechtigkeit zu beschützen, und nach derselbigen das Volk zu leiten. Die oberste Kirchen-Gewalt, sie mag einem besondern Kirchen-Oberhaupte, oder dem Staats-Beherrscher zukommen, vermag auch nichts anders, als alles in der Kirche zu entfernen, wodurch die Menschen von der Gerechtigkeit und Liebe abgezogen werden, und alle Einrichtungen, in Absicht auf Unterricht und Religions-Uebungen, dahin zu machen, daß die Menschen durch Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit thätig seyn mögen.

„Sobald daher eine geistliche Stiftung, „z. E. ein Kloster in einem Staate, und „einer Kirche ohnehin mit vorgehender aus-„drücklicher oder stillschweigender Einwil-„ligung des Bischoffen und Landesherrn er-

„richtet ist, so tritt sie sogleich dergestalt „unter die geistliche und weltliche Ober„herrschaft derselben, daß nun selbst der „Stifter seine eigene Stiftung dem Staate „und der Kirche nicht mehr entziehen, nicht „mehr nach Willkühr in eine andere Stif„tung, höchstens mit und nach der Ein„willigung der Kirchen- und Staatshoheit „abzuändern berechtiget ist."

Die Stiftung muß nach der wahren Gerechtigkeit bleiben, wie sie der Stifter gemacht hat, und die Oberherrschaft des Staats hat kein anderes Recht darüber, als nach der wahren Gerechtigkeit die Stiftung zu schützen, so wie sie gemacht ist. Hat sie der Stifter zu einer bestimmten Absicht und auf bestimmte Weise gemacht, so kann die oberste Staats- und Kirchen-Gewalt weder eine andere Absicht, noch eine andere Weise dafür substituiren. Es muß alles gelassen werden, wie es der Stifter gemacht hat. Wird die Absicht, und die bestimmte Art des Stifters bey der Stiftung nicht aufrecht erhalten, sondern derselbigen zuwider gehandelt, so hat der Stifter und ein jeder, der sonst nach Recht und Gerechtigkeit über die Stiftung mit zu sagen hatte, das Recht, die Stiftung wie-

der aufzuheben, und nach seinem Gefallen abzuändern.

§. 26.

Widerlegung des vierten Rothischen Grundes, daß die positiven göttlichen Gesetze dem Bischof das Recht geben, geistliche Stiftungen umzuschaffen.

Der vierte Beweiß, den Herr Roth für das Recht der obersten Kirchen-Gewalt, die geistlichen Stiftungen aufzuheben, und umzuschaffen führet, wird aus den positiven göttlichen Gesetzen hergenommen, welche dem Bischoffe nebst der innern auch die äußere Einrichtung der Kirchen-Verfassung als dem unmittelbaren Vorsteher der Kirche anvertrauet haben sollen.

Allein, ich fordere Herrn Roth auf, mir die göttlichen Gesetze zu zeigen, die dem Bischoffe eine willkührliche, oder eine nach einem blos willkührlich angenommenen gemeinen Besten der Kirche, und des Staats abgemessene Einrichtung der Kirchen-Verfassung zugeeignet haben. Solche göttliche Gesetze sind nicht möglich, sind nie gewesen, und werden in alle Ewigkeit nicht seyn. Der Bischoff ist berechtiget,

und

und verbunden, den Endzweck der Kirche, das ist, die Kultur der Menschheit zur ächten Religion, oder zur Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit, durch alle seine Fähigkeiten zu befördern, und die äußerliche Ordnung herzustellen und zu erhalten, darinnen die Uebungen zu diesen Absichten am besten verrichtet werden können. Aber das Recht hat nie ein Bischof erhalten, nach seiner Willkühr, oder nach seinen eigenen Ideen von Konvenienz ein gemeines Beste der Kirche zu träumen, um es zu Behauptung seiner willkührlichen Maaßregeln vorschützen zu können. Das Recht hat also kein Bischoff von Gott erhalten, auch der erste in der Kirche, der Pabst, nicht, unter dem Vorwande eines gemeinen Kirchen-Besten die geistlichen Stiftungen aufheben, oder umschaffen zu dürfen. Wenn sich Herr Roth auf die Schriften des Barthels, Kales und Espen beruft, so muß ich es ihm freymüthig sagen, daß keiner von diesen mir sonst verehrungswürdigen Schriftstellern gründlich bewiesen hat, was Herr Roth hier als einen erwiesenen Satz annimmt.

Ganz gewiß ist es, daß die Bischöffe von Gott das Recht erhalten haben, durch ihren

Unter-

Unterricht, ihre Ermahnungen und ihre Beyspiele eine Aufsicht über die Kirche auszuüben; aber auch ganz irrig ist es, daß einer unter ihnen das Recht empfangen habe, nach seinem Gutdünken, oder nach seiner Willkühr ein gemeines Kirchen-Bestes anzunehmen, für die Glieder der Kirche zu bestimmen, und dasselbige zum Grunde seiner Verfügungen, Befehle und Anordnungen zu machen. Wenns Herrn Roth darum ernstlich zu thun ist, über diesen Gegenstand Licht zu erhalten, oder auszubreiten, so lade ich ihn hierdurch ein, mit mir über die Kirchen-Gewalt und Rechte der Bischöffe in der Kirche, wie's ihm gefällig ist, in öffentlichen oder Privat-Schriften zu handeln. Ich mache mir die angenehmste Hoffnung, ihn völlig davon zu überzeugen, daß in der Kirche nach den göttlichen Gesetzen keine andere Oberherrschaft statt finden könne, als die Glieder der Kirche nur nach der einzigen wesentlichen Ordnung, welche die Menschen auf Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit führt, zu leiten.

§. 27.

Widerlegung des fünften Rothischen Grundes, der in den Verordnungen der Kirchenversammlungen bestehen soll.

Fünftens gründet Herr Roth seinen angenommenen Satz auf die Verordnungen der Kirchenversammlungen. Allein, auch dieser Beweiß vermag schlechterdings nichts. Erstlich hat nie eine Kirchenversammlung freywillig bestätiget, daß von einem deutschen Bischoffe mit höchster Genehmigung des Kaisers und Pabstes die geistlichen Stiftungen umgeändert, oder gar aufgehoben werden könnten. Zweytens aber würde dieß, wenns auch auf einer Kirchenversammlung so bestimmt worden wäre, vor Gott kein Recht geben, das ist, nach der wahren wesentlichen göttlichen Gerechtigkeit nicht bestehen können.

Herr Roth beruft sich insbesondere 1) auf die Constitutionen der Lateranischen Kirchenversammlung unter Pabst Alexander III. vom Jahr 1119. Allein, es ist in den 27 Canonen dieses Concilii, welches im Jahr 1179. und nicht,

nicht, wie es vermuthlich ein Druckfehler ist, im Jahr 1119, gehalten worden, kein Wort davon zu finden, daß Bischöffe berechtiget wären, Klöster abzuschaffen, oder umzuändern, wenn sie nicht durch ungerechte Handlungen ihrer Exsistenz sich unwürdig machen. Wäre aber auch eine solche Verfügung gemacht worden, so sollte man sie doch nicht zum Entscheidigungsgrunde brauchen, weil kaum 300 Prälaten damals gegenwärtig wären, und also die Kirchenversammlung für keine allgemeine und wahre Verbindlichkeit würkende, angesehen werden kann. 2) Die Verordnungen der vom Pabst Innocentius III. im Jahr 1216. im Lateran gehaltenen sogenannten vierten allgemeinen Kirchenversammlung sind in der Kirche in vielerley Betrachte merkwürdig. Aber es ist keine einzige darunter, welche die Bischöffe berechtigte, willkührlich Klöster aufzuheben, oder umzuschaffen, ohne daß diese eine solche Veränderung durch ungerechte Handlungen verdient haben. Und wenns wäre, warum verschwieg Herr Roth den wichtigen Umstand, daß es immer noch nicht ausgemacht ist, ob die Schlüsse, die unter dem Namen dieses Conciliums vorhanden sind,

wirk-

wirkliche Concilienschlüsse sind, oder ob sie nicht vielmehr vom Pabst nach seinem eigenen blosen Gutdünken gemacht, und nur zum Schein von der Versammlung gut geheissen worden. Genug! Herr Roth kann aus diesen Schlüssen für eine wichtige strittige Sache keinen gründlichen Beweiß hernehmen; und eben so auch nicht,

3) **aus den Verordnungen der Tridentinischen Kirchenversammlung**, die er angezogen hat. So viel Sonderbares auf dieser Versammlung vorgegangen und in Religionssachen verfügt worden ist: so ist doch davon nichts in den Schlüssen derselbigen anzutreffen, daß man die Klöster oder geistliche Stiftungen nur **nach Gutdünken, und aus politischen Absichten** aufheben, oder umschaffen dürfe, wenn sie schon nichts unrechts gethan haben. Ueberhaupt aber können die Tridentinischen Concilienschlüsse aus wichtigen allen Kennern allzubekannten Ursachen nicht gebraucht werden, um eine mit der wahren Gerechtigkeit nicht übereinstimmende Anstalt zu beschönigen.

§. 28.

§. 28.
Widerlegung des sechsten Rothischen Grundes, der aus ältern Beyspielen geschehener Klösteraufhebungen hergenommen ist.

Die zum sechsten von Herrn Roth angeführte unendliche Menge der von den römischen Päbsten und römischen Kaisern den deutschen Bischöffen bey Klosteraufhebungen ertheilten Bestätigungsbriefe beweisen ebenfalls nicht das geringste. Wenn man die Frage vorlegt, ob Kaiser und Pabst nach ihrer willkührlichen Gewalt geistliche Stiftungen aufheben, und in andere umschaffen lassen können, so wird jeder, der nur wenig die Welt kennt, mit Ja antworten. Aber die Frage, ob es recht sey, so zu verfahren, diese ist der Gegenstand, der hieher gehört, und Heutzutage kommt es nicht mehr darauf an, ob so was schon geschehen sey, sondern ob es der wahren Gerechtigkeit gemäß sey.

§. 29.
Widerlegung des siebenten Rothischen Grundes, der in der Analogie der Rechte der Bischöffe mit den Rechten des Pabstes gesucht wird.

Der analogische Schluß, den Herr Roth siebentens von der Macht des Pabstes auf die Rechte der Bischöffe in ihrer besondern Kirche macht, ist auch kein gründlicher Beweiß in der gegenwärtigen Materie. Erstlich huben zwar die Päbste mehrere Orden auf, aber viele darunter huben sie darum auf, weil sich die Ordensglieder durch ihre Lehren und Handlungen die größten Ungerechtigkeiten gegen einzelne Menschen und gegen die Staaten zu Schulden kommen liessen, wie unter andern die Beyspiele des Ordens der Tempelherren und der Jesuiten lehren. Zum andern kann das Faktum, daß der Pabst gewisse Orden willkührlich aufgehoben hat, wenn es auch als wahr vorausgesetzt wird, kein Grund davon seyn, daß dieß mit Gerechtigkeit geschehen könne.

§. 30.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Wenn Herr Roth übrigens glaubt, daß die ganze Ordens- und Klostersache in der Kirche und in dem Staate eine blos zufällige äußerliche Disciplinsache sey, so hat er hierinnen ganz recht. Allein, darinn irret er eben so

gewiß,

gewiß, wenn er dabey behauptet, daß die Staats- und Kirchenhoheit allein nach ihrem Gefallen bestimmen könne, ob die Periode dieser Institute ausgelaufen, und ob sie zum Theil, oder alle noch nützlich oder schädlich sind. Keine Staats- und Kirchenhoheit in der Welt kann etwas bestimmen, was die wahre Gerechtigkeit nicht bestimmt. Wenn ein errichtetes Ordensinstitut seinen ersten rechtmäßigen Endzweck nicht mehr bewürkt, so hört freylich dieser Endzweck auf, wie es bey den Unternehmungen der einzelnen Menschen auch ist. Aber darum ist die Staats- und Kirchenhoheit noch nicht berechtiget, die Gesellschaft selbst aufzuheben, und ihr ihre Güter zu entziehen. Nur alsdann, wenn eine solche Gesellschaft den Endzweck, um welches willen ihr die Güter gewidmet worden, nicht erfüllen will, oder schuldhafter Weise nicht mehr erfüllen kann, oder wenns Bedingung, oder Norm bey der Stiftung war, daß die der Gesellschaft gewidmete Güter nur zu diesem und keinem andern Endzwecke von der Gesellschaft sollten gebraucht werden können; nur alsdann ist es der Obrigkeit recht, die Güter der Gesellschaft entweder ihren

vormaligen Eigenthümern, oder ihren Familien wieder zurück geben, oder doch nur zu der geordneten Absicht durch andere Hände administriren zu lassen.

§. 31.

Widerlegung des achten Rothischen Grundes, der in der tausendjährigen deutschen Reichs- und Kirchenobservanz der Klösteraufhebung liegen soll.

Mit der tausendjährigen deutschen Reichs- und Kirchenobservanz, oder besser zu reden, Mode, geistliche Stiftungen aufzuheben und umzuschaffen, auf welche Herr Roth sich achtens beruft, hat es seine völlige Richtigkeit. Allein, in einer so wichtigen Sache mußte doch wohl einmal die Frage aufgeworfen werden, ob es der wahren unwillkührlichen Gerechtigkeit gemäß sey, geistliche Stiftungen nach Belieben und nach blossen Staatsabsichten aufzuheben und umzuformen, wenn sich ihre Inhaber keines Verbrechens gegen den Staat, oder die Kirche, oder einzelne Menschen schuldig gemacht haben, welches zur gerechten Wiedervergeltung ihren politischen, oder wie man will, moralischen Tod erfordert.

§. 32.

§. 32.

Beantwortung des neunten Rothischen Grundes, der in der allgemeinen Uebereinstimmung der Staats- und Kirchenrechtslehrer für die Aufhebung der Klöster bestehen soll.

So ists auch mit der allgemeinen einmüthigen Behauptung der deutschen Staats- und Kirchenrechtslehrer beschaffen. Die guten ehrlichen Gelehrten untersuchten, spekulirten und lehrten immer; aber nur den kleinen Punkt übergiengen sie bisher gemeiniglich, ob die oberste Staatsgewalt, und so auch die Kirchenhoheit jemals berechtiget seyn könne, blos nach ihrem Gefallen, und unter dem Vorwande eines nicht evident bestimmten gemeinen Besten Verfügungen zu machen. Dieser allerwichtigste Gegenstand hätte immer die erste Nachforschung verdient, und unsere — großen Gelehrten!! — haben ihn doch insgemein entweder ganz übergangen, oder obenhin nach Willkühr und nach dem Wunsche einer blos willkührlichen Regierungskunst, das heißt, offenbar schlecht entschieden. Sollen denn aber solche Entscheidungen wider die Evi-

denzen der wesentlichen Gerechtigkeit etwas würken können?

§. 33.

Ob es unerlaubt sey, über die von einem Regenten veranstaltete Klosteraufhebung zu urtheilen?

Herr Roth schließt endlich seine Untersuchung mit folgenden merkwürdigen Worten:

„Ob aber die gemeine Staats- und Kirchenwohlfahrt eine solche Abänderung in diesem und jenem Reichslande würklich erfordere, darüber steht niemanden, als dem Bischoff und Landesherrn unter der höchsten Aufsicht des Reichs- und Kirchen-Oberhaupts die Erkenntniß zu."

Soll das hier von der richterlichen Erkenntniß verstanden werden, oder von der Prüfung des ganzen Publikums nach dem gemeinen Menschenverstande. Das erste ist wahr. Nun heißt aber der Rothische Satz nichts anders, als dieß: die Obrigkeit allein hat das Recht, richterlich zu erkennen und zu vollstrecken, was das wahre gemeine Beste des Staats fordert. Bey dieser Erkenntniß und Vollstreckung darf nur kein eingebildetes und der bloßen Willkühr unter-

unterwürfiges gemeine Beste zum Grunde gelegt, und zur Entscheidungsnorm angenommen werden. Nach der zweyten Auslegung aber ist der Rothische Satz grundfalsch. Der gemeine Menschensinn des ganzen Publikums, oder die wahre Evidenz ist der allgemeine Richter über die Maaßregeln aller Staats- und Regierungskunst. Wenn diese nicht allein entscheiden soll, ob gewisse Maaßregeln recht oder unrecht sind, so bleiben der Willkühr und dem Despotismus zu ihren höchstverderblichen Entschließungen alle Thore offen. Die Evidenz der Wahrheit hat immer die souveraine Rechte zu verwerfen, was ihr zuwider ist.

„Ob so fort, sagt Herr Roth weiter, die „höchsten und hohen Reichskirchen- und „Landesregenten, wenn sie eine solche Ab„änderung würklich vorgenommen und gut „geheissen haben, durch das von ihnen „geprüfte und erkannte Erforderniß des „Staats und der Kirchenwohlfahrt dazu „bewogen worden, dafür streitet ein solcher „Grad von Vermuthung, daß nur ein „der allerunterthänigsten Devotion, schul„digster Ehre und Respekt vergessener „Mensch darüber räsonniren kann.“

Freylich darf nach der Forderung der Weisheit und Gerechtigkeit kein Mensch über die Anstalten des Regenten räsonniren, wenn man das Wort in dem übeln Sinne nimmt, darinnen es genommen wird, und darinnen es immer eine tadelhafte und sträfliche Leidenschaft des Willens ausdrückt. Aber dazu hat jeder rechtschaffene Freund des Wahren und Guten, ein Recht, die von dem Regenten gemachten Anstalten mit der Evidenz des geraden Menschen-Sinnes zu vergleichen, mit den evidenten Forderungen der Gerechtigkeit zusammenzuhalten, und dann — zu urtheilen. Diese Vergleichung und Beurtheilung ist nicht der Devotion zuwider, welche Unterthanen den Regenten schuldig sind. Die wahre Devotion zeigt sich in der Art, wie man den Beherrschern der Völker die Wahrheit vorlegt, nicht darinnen, daß man die Wahrheit vor ihnen verläugnen, oder verbergen soll. Der ist kein würdiger Regent, der nicht die Wahrheit über alles liebt, und das ist der Devotion gegen einen Regenten offenbar zuwider, vor ihm die Wahrheit verbergen zu wollen, weil er Regent ist. Ein Fürst kann aus den besten Gesinnungen zu einer Anstalt von seinen Rathgebern hingezogen werden, die er gewiß nicht billigen würde,

wenn ihm alle mögliche Verhältnisse der Sachen wären dargestellt worden, oder wenn man nicht Prinzipien als allgemein richtig vorausgesetzt hätte, die es nicht sind, sondern auf verderbliche Abwege führen. Ich weis so viele Exempel davon, daß ich dieß mit der festesten Ueberzeugung sage.

§. 34.

Die vorhergehenden Ausführungen sind allgemein für Europa, und besonders für das ganze deutsche Reich.

Hier schließe ich meine Beweise von der Ungerechtigkeit einer blos willkührlichen politischen Aufhebung der Klöster und geistlichen Stiftungen, und meine Beantwortungen der entgegengesetzten scheinbarsten Gründe. Es gilt in allen Staaten, und folglich auch in unserm deutschen Reiche, was ich als Forderung der wahren Gerechtigkeit behauptet habe. In keinem Staate Europens, und in keinem Lande, das zum deutschen Reich gehöret, können die Klöster von den Regenten blos willkührlich oder aus Gründen der Politik, und unter dem Vorwand einer bessern Absicht aufgehoben und ihrer Güter verlustig erkläret werden. (*)

§. 35.

Die Beschwerden der deutschen Reichsstände gegen den Pabst von Jahr 1522. und 1523. zeigen, daß man es damals für ungerecht gehalten, unter Vorwänden und nach Belieben geistliche Stiftungen aufzuheben, oder umzuschaffen.

So empfand man diese Sache in Deutschland von jeher. Unter den Beschwerden, welche von den sämmtlichen weltlichen Reichsständen, im Jahr 1522. und 1523. auf dem Reichstage zu Nürnberg wider den päbstlichen Stuhl übergeben wurden (*), war die achtzehnte diese, es sey unrecht, daß so viele Abteyen, Klöster und andere geistliche Stiftungen Cardinälen, Bischöffen und andern Prälaten überlassen, und von diesen dergestalt geschwächt worden wären, daß weit weniger Personen in denselbigen gehalten würden, als vormals darinne gewesen. Die Stände forderten, daß diese Klöster und Stiftungen alle wieder in ihren vorigen Stand ge-

(*) S. diese Beschwerden beym Hortleder, von den Ursachen des deutschen Kriegs 1. Buch 1. Kap. Seite 10. ff.

gestellt, und in Zukunft solche Veränderungen der Klöster und Stiftungen vermieden werden möchten. Diese Beschwerde zeigt sonnenklar, daß die gesammten weltlichen Reichsstände im Jahr 1522. und 1523. es für unrecht ansahen, geistliche Stiftungen und Klöster blos willkührlich aufzuheben, oder in andere Anstalten umzuschaffen.

Die neunzehnte Beschwerde gieng dahin, es sey unrecht, daß man in etlichen Fundationen in deutschen Ländern, die auf hohen und niedern Adel gestiftet wären, auch Ungelehrte, und nicht — Adeliche aufnähme, und Coadjutoren wider der Kapitel Bewilligung einschiebte. War aber diese Beschwerde nicht ein offenbarer Beweis, daß die weltliche deutsche Reichsstände eine blos willkührliche Aufhebung und Umschaffung der Klöster für eine Ungerechtigkeit ansahen?

Die zwanzigste Beschwerde bestund darinn, daß alte Privilegien, welche die Verleihung der Pfründen beträfen, aufgehoben würden. Die Stände forderten deswegen, daß alles dieses abgestellt, und ein jeder künftig bey seinen Freyheiten gelassen, und geschützt werden möchte. Also war ganz

gewiß eine willkührliche Aufhebung geistlicher Stiftungen, oder eine blos politische Umschaffung derselbigen den Empfindungen der Reichsstände in den damaligen Zeiten zuwider.

In der neun und zwanzigsten Beschwerde beklagten sich die Reichsstände darüber, daß der Pabst dem deutschen Orden einige Güter in Italien und Sicilien entzogen, und Cardinälen und Bischöffen zugewendet hätte, als welches nach Recht und Billigkeit nicht hätte geschehen sollen. Ganz gewiß hatte der Pabst, als das Oberhaupt der Kirche seine Ursachen, warum er dem deutschen Orden einige seiner Güter weggenommen, und andern zugewendet hatte. Allein, dieses befriedigte die deutschen Reichsstände nicht. Sie sahen die Handlung des Pabsts für ungerecht an. Zuverläßig war also damals ihrem Sinne eine blos willkührliche politische Aufhebung oder Abänderung der Klöster und geistlichen Stiftungen ganz entgegen.

§. 36.

Die durch die Kirchenreformation im Jahr 1523. entstandene Verlassung einiger Klöster gab kein Recht, willkührlich die Klöster aufzuheben.

Im

Im Jahr 1523. giengen zwar in Deutschland schon hie und da mit den Klöstern und andern geistlichen Stiftungen, merkliche Veränderungen vor. Die Ideen, welche durch Luthers Lehren, über die Klostergelübde und Klosterceremonien unter den Layen und der Geistlichkeit sich ausbreiteten, thaten häufig die Wirkungen, daß Mönche und Nonnen aus ihren Klöstern freywillig herausgiengen, und solche sammt den dazu gehörigen Gütern der Obrigkeit zu ihrer Disposition überließen, für sich selbst aber mit einem jährlichen Unterhalte auf ihre Lebenszeit zufrieden waren. Allein, das Principium stellte weder Fürst, noch Minister, noch Gelehrter auf, daß ein Regent berechtiget sey, blos aus politischen Absichten die geistlichen Fundationen aufzuheben, oder nach Willkühr, und mit Zwang umzuschaffen.

§. 37.

Auch die Verheerungen einiger Klöster im Bauern-Kriege beweisen kein Kloster-Aufhebungs-Recht.

Im Jahr 1525. wurden viele Klöster in den deutschen Ländern durch die aufrühriſche Bauern geplündert, und gänzlich verwüstet, die Mönche und Nonnen aber zogen fort, und suchten an andern

dern Orten ihre Unterkunft. Diese Gewaltthätigkeiten des Bauern-Volks waren offenbar höchst ungerecht, und es würde Unsin seyn, diese durch die Bauern gewaltsam vorgenommene Destruktionen der Klöster zu rechtfertigen, und den Mönchen und Nonnen ihre Rechte auf die verwüsteten und ledig zurückgelassenen Klöster darum abzusprechen, weil sie im Bauren-Tumulte dieselbige haben verlassen, oder gar in Rauch aufsteigen, oder in Schutt verwandelt sehen müssen. Diese schreckliche Revolution konnte die Mönche und Nonnen unmöglich um ihre Rechte bringen.

§. 38.

Die evangelische Reichsstände, welche bey der Kirchen-Reformation Klöster aufhoben, maßten sich doch kein Recht an, aus politischen Vorwänden die Klöster aufheben zu dörfen.

Die evangelischen Fürsten und Städte fiengen um die damalige Zeit an, in dem Kirchen-Wesen ihrer Länder und Gebiete Reformen zu machen, und daher nahmen sie auch in Absicht auf die Kloster-Verfassung mancherley Veränderungen vor. Diejenigen, die im Bauern-Kriege von den Mönchen und Nonnen verlassen worden waren, nahmen

nahmen sie in ihre Gewalt, und disponirten darüber. In Ansehung derer, welche noch von Ordens-Personen bewohnt waren, machten sie theils mit Bewilligung dieser Kloster-Inhaber, theils aber auch aus Landesherrlicher Macht, wenn die Kloster-Leute den Obrigkeitlichen Religions-Verordnungen sich widersetzten, neue Einrichtungen, hoben sie im letzten Falle auf, und verbesserten ihre Verfassung im ersten Fall. Nie aber wollten sie doch die Beschuldigungen auf sich kommen lassen, daß sie die Klöster willkührlich, und zwangsweise eingezogen, oder ihnen durch unrechtmäßige Thätlichkeit ihre Güter genommen hätten: so stark war damals die Sensation, daß es nicht recht sey, Klöster, die nicht offenbar wider die Obrigkeit und die Rechte des Staats handeln, aufzuheben, und ihnen wider ihren Willen, etwas von dem Ihrigen zu entziehen. Man führte wenigstens immer diese Sprache, und glaubte nicht, die Aufhebung der Klöster, und Einziehung der Kloster-Güter blos mit der Absicht einer bessern Verwendung der Menschen, und der Güter rechtfertigen zu können.

§. 39.

§. 39.

Besonderes Zeugniß der Universität Marburg über diesen Gegenstand.

In einem von der Universität Marburg im Jahr 1528. entworfenen Aufsatze (*), der in vielerley Betrachte höchst merkwürdig ist, wird ganz ausdrücklich gesagt, daß der damals regierende Landgraf Philipp von Hessen in seinen Landen mit den Klöstern nur auf vorhergehende Vergleichung und Vereinigung mit seinen Unterthanen Veränderungen zu machen beschlossen hätte, und daß er niemanden aus den Klöstern herauszugehen dringen, sondern einem jeden das Bleiben oder Austreten völlig frey lassen wolle. Nirgends steht darinnen, daß der Fürst blos nach seinem Gefallen, und um guter politischer Endzwecke willen eine Umschaffung der Klöster seines Landes fürnehmen wollen, oder sie für gerecht angesehen habe. Es werden vielmehr zur Rechtfertigung seiner Plane die Ursachen angegeben, daß der mehrere Theil der Ordens-Personen aus Ueberzeugung von der tadelhaften Beschaffenheit des damaligen Kloster-Lebens seine Ordens-Verbindungen frey-willig

(*) S. Hortleder am A. O. 5. Buch 2. Kap.

willig verlassen; daß die Kloster-Güter hin und wieder verzogen und verstreuet worden, und daß endlich durch die feindselige Dißharmonie der Kloster-Personen nachtheilige Weiterungen in dem Staate zu befürchten gewesen. Also glaubte man damals das Recht zur Umschaffung oder Aufhebung der Klöster nicht in dem Prinzipio finden zu können, daß man die Kloster-Leute und Kloster-Güter zu politischen Absichten nützlicher verwenden könne, sondern man stützte die Gerechtigkeit auf Einwilligung, oder auf ungerechte Handlungen der Kloster-Leute.

§. 40.
Eigenes Bekenntniß des Landgrafen Philipp von Hessen.

Der Landgraf Philipp legte in seinem Vertheidigungs-Schreiben wider Herzog Heinrichen von Braunschweig im Jahr 1540. selbst das Bekenntniß (*) ab, daß er kein einziges Kloster, ohne Wissen, Verwilligung und Erkenntniß des mehrern Theils der Kloster-Leute, und besonders der Prälaten und Prälatinnen, eingenommen, und die Klostergüter, ohne

(*) S. Hortleder am A. O. 4. Buch 7. Kap.

BSB MÜNCHEN

ohne alle Gewalt, und blos mit Willen der Interessenten eingezogen habe. Das antwortet der Landgraf, als ihm der Herzog von Braunschweig den Vorwurf machte, er habe wider alle Gerechtigkeit die Klöster des Ihrigen beraubt, und sich dadurch des Friedens-Bruchs schuldig gemacht. Er vertheidigte sich nicht damit, daß es erlaubt sey, um guter politischen Absichten willen die Klöster aufzuheben und ihre Einkünfte an sich zu ziehen. Er suchte vielmehr die Gerechtigkeit seines Unternehmens darinne, daß er keine Klöster wider ihren Willen eingenommen habe. Es beruht hier nicht darauf, ob damals in Hessen mit keinem Kloster eine Veränderung aus Staats-Absichten vorgenommen worden, sondern ich habe nur dadurch zeigen wollen, daß man damals, das Prinzipium als wahr empfunden gehabt habe, es sey nicht recht, die Klöster nach eigenem Gefallen, und aus guten Staats-Absichten aufzuheben, und ihre Güter einzuziehen, sondern es werde zur Gerechtigkeit der Aufhebung und Einziehung, entweder die Einwilligung der Kloster-Leute, oder eine offenbare Mißhandlung der Mönche und Nonnen gegen den Staat und die Obrigkeit erfordert.

§. 41.

§. 41.

Uebereinstimmung der Catholischen und Evangelischen Reichsstände über diesen Punkt vom Jahr 1530.

Daß überhaupt die Catholischen und Evangelischen Stände des Reichs in diesem Punkte einstimmig gedacht, und eine blos willkührliche, und nur auf Politik sich gründende Aufhebung der Klöster und Einziehung der Kloster-Güter für unrechtmäßig erklärt haben, das zeigt sich durchaus aus den Unterhandlungen, welche im Jahr 1530. zwischen beyden Partheyen gepflogen worden, und die in Müllers vortreflichen Historie von der Evangelischen Stände Protestation und Appellation, mitgetheilt worden sind. Es war durchaus der nämliche Geist der Gerechtigkeit, daß wider die Klöster und ihre Güter und Gefälle aus bloßer Willkühr und aus blos politischen Absichten keine Gewalt gebraucht werden dürfe. Besonders aber waren es die Catholiken, die es ganz laut für eine Verlezung der Gerechtigkeit erklärten, wenn man den Mönchen und Nonnen Gewalt zufügen, und ihnen ihre Güter und Gefälle entziehen wollte, bevor in einem allgemeinen Concilio über diese Gegenstände erst würde gehandelt worden seyn, und im Reichs-Abschied zu Augsburg vom Jahr 1530. §. 61. wurde eine solche Aufhebung der Klöster und Einziehung ihrer Einkünfte vom Kaiser und dem ganzen Catholischen

Reichstheile für einen Akt der Ungerechtigkeit und einen Landfriedens-Bruch angesehen.

§. 42.

Doch ist man nicht immer bey der wahren Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster geblieben.

So dachte man, so redete man in Deutschland in der Zeit, da man eine Verbesserung des Kirchen- und Klosterwesens für nothwendig hielt, und auch wirklich Hand ans Werk zu legen anfieng! Die geistliche Stiftungen aus blosen Staats- oder Kirchen-Polizey-Absichten zu zernichten, oder in andere umzuschaffen, dieß sahe man nicht für gerecht an.

Ob man nachher immer und in allen deutschen Ländern, nach diesen offenbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit gehandelt habe, das ist eine andere Frage, die ich freylich nicht bejahen kann. Die Geschichte lehrt vielmehr hinlänglich, daß viele geistliche Stiftungen und Güter eingezogen und zu weltlichen umgeschaffen worden sind, ohnerachtet die vorherigen rechtmäßigen Besitzer weder eingewilliget, noch durch unrechtmäßige Handlungen, durch Vergehungen, oder Verbrechen zur gänzlichen Aufhebung, Einziehung, oder Umschaffung, gerechte Ursachen gegeben hätten.

§. 43.

In den Religionskriegen giengen die meisten Veränderungen mit den Klöstern und Stiftungen vor.

Die Religions- und Kirchentrennung wirkte in dem deutschen Reiche, die gefährlichste und weitest aussehende Dißharmonie, die im Jahr 1542. schon in einen öffentlichen Krieg ausbrach, der so um sich griff, daß der Kaiser Carl der fünfte sich gegen die evangelischen Fürsten rüstete, um ihnen seinen Zorn fühlen zu lassen. Die leztern kamen ihm zwar mit einer überlegenen Macht zuvor, mußten aber doch, da mancherley unvorgesehene Umstände sich wider sie vereinigten, dem Kaiser sich unterwerfen, und er strafte nun die Größten unter ihnen aufs empfindlichste. Daß in diesen Religionskriegen jede Parthey, so wie sie konnte, in den Ländern der andern Eroberungen machte, und Verwüstungen anrichtete, versteht sich von selbst, wenn es auch kein Geschichtschreiber bestätiget hätte. Die geistlichen Stiftungen und ihre Güter waren es besonders, die den Anfall der kriegenden Partheyen erfahren mußten, und daher kam es auch, daß während dieser traurigen Zeiten, mit den Kirchen und Klöstern immer neue Veränderungen vorgenommen wurden, und daß die evangelischen Stände die verlassenen, erledigten und verwüsteten Klöster in ihren Ländern nicht wieder mit Mönchen und Nonnen besez-

 ten,

ten, sondern deren immer mehrere, sammt ihren Gütern in ihre Gewalt nahmen, und nach ihrem Gefallen darüber disponirten. Dieß waren Folgen der Gewaltthätigkeiten und des Kriegs.

§. 44.

Weder der Religions- noch der Westphälische Friede, noch irgend ein anderes deutsches Reichsgesetz, hat den deutschen Regenten das Recht ertheilt, blos aus politischen Gründen, die Klöster aufzuheben und umzuschaffen.

Endlich machte der Religionsfriede dem Kriege ein Ende. Aber das große Prinzipium der Gerechtigkeit, daß kein Regent willkührlich, oder eigenmächtig, oder aus blos politischen Prätexten die Person, oder die Güter eines Menschen, er sey ein Unterthan, oder ein Fremder, er sey eine einzelne Person, oder eine Gesellschaft, und diese sey eine geistliche, oder weltliche Gesellschaft, angreifen, und ihrer Personalität oder Güter berauben dürfe, wurde darinne nicht abgeändert, und hätte auch nicht abgeändert werden können.

Doch der immer tiefer einwurzelnde Religions-Haß äußerte auch nach dem Religions-Frieden seine unselige Würkungen häufig, bis endlich dadurch der verwüstende 30 jährige Krieg über Deutschland einbrach. In diesem nahmen die Evangelischen den Katholischen, und diese wieder jenen ihre Klöster, Kirchen und Stiftungen

tungen weg, verwüsteten vieles, und was sie nicht verwüsteten, besetzten sie, und behielten es, so lange sie konnten. Diese Gewaltthätigkeiten machten aber nicht recht, was unrecht war. Der Westphälische Friede stellte die äußerliche Ruhe in Deutschland wieder her, änderte aber in keiner einzigen Stelle die Gesetze der ewigen Gerechtigkeit ab, und gab also auch keinem Regenten das Recht, nach seinem Gefallen und nach blos politischen Endzwecken einen seiner Unterthanen oder einer weltlichen oder geistlichen Gesellschaft in seinem Gebiete die Existenz oder die Güter zu entziehen. Weder die Katholiken noch die Evangelischen haben im Westphälischen Frieden die Befugniß erhalten, die Klöster oder Kirchen, Spitäler und andere geistliche Stiftungen in ihren Ländern nach ihrem Gefallen oder aus blos politischem Grunde aufzuheben und ihre Güter zu nehmen. Auch nach dem Westphälischen Frieden ist kein Gesetz in Deutschland bekannt worden, welches einen Reichsstand bemächtigte, solche Revolutionen in seinen Staaten zu bewürken. Es ist vielmehr noch immer die alte Gerechtigkeit in den Seelen der Menschen hörbar, wenn man nur hören will, daß weder geistliche noch weltliche Gesellschaft, noch irgend eine einzelne Person ihrer Personalität und ihrer Güter beraubt, oder entsetzet werden darf, so lange sie sich durch kein Verbrechen ihrer Existenz und ihrer Güter unwürdig machen.

§. 45.

§. 45.

Uebergang zum zweyten Theil, von den Rechten über die Güter und Einkünfte der Klöster, wenn diese auf- gehoben worden.

Aber gesetzt nun, daß ein katholischer Regent in seinen Staaten, ein Kloster, oder eine andere geistliche Stiftung aufhebt: so fragt sich, ob er auch die sämmtlichen Güter und Gefälle des Klosters, und zwar nicht allein diejenigen, die das Kloster in dem Gebiete, darinnen es liegt, besitzt, sondern auch diejenigen, die es in fremden Gebieten zu benutzen oder zu beziehen hatte, ansprechen und sich zueignen könne. Mit dieser höchst wichtigen Frage will ich mich nun im zweyten Theile meiner Schrift, vorzüglich in Rücksicht auf Deutschland, beschäfftigen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlettwein, Johann August, 1731-1802

Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und auslä
ndische Güter und Gefälle nebst geschicht- und aktenmäßiger richtiger
Darstellung des wahren Sinnes der sämmtlichen Verordnungen des Westphä
lischen Friedens über diesen Gegenstand ; nach dem Gießener Original
Bd.: 1

Augsburg (1785)

H.mon. 733 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030902-7
VD18 80427294-001